

Anwaltspraxis

Dublin: Wer ist flüchtig? Wann ist Rückkehr zumutbar?

In letzter Zeit hat der EuGH eine Reihe bedeutsamer Entscheidungen zur Auslegung von Dublin III sowie zur Sekundärmigration veröffentlicht. Diese werden hier und in den nächsten Ausgaben der ANA vorgestellt und besprochen.

Von RA Rolf Stahmann, Berlin

Gleich mehrere für Dublin-Verfahren relevante Fragen hatte der VGH Baden-Württemberg in Luxemburg im Fall eines Mannes, der bereits in Italien einen Asylantrag gestellt hatte, vorgelegt.

Der Fall Jawo

Der Betroffene sollte im Rahmen der Dublin III-VO nach Italien überstellt werden, nachdem Italien auf das Wiederaufnahmeansuchen nicht geantwortet hatte, weswegen die Zustimmung Italiens fingiert wurde (Art. 23 Abs. 3 Dublin III-VO). Beim ersten Überstellungsversuch wurde der Betroffene in seinem Wohnheim nicht angetroffen. Daraufhin teilte die Bundesrepublik den italienischen Behörden mit, die Überstellungsfrist habe sich auf 18 Monate verlängert. Später scheiterte ein weiterer Überstellungsversuch daran, dass der Betroffene sich weigerte, das Flugzeug zu betreten. Der Betroffene berief sich danach auf den Ablauf der Überstellungsfrist, zudem darauf, dass ihm in Italien im Falle einer Schutzgewährung Verletzungen des Art. 4 Grundrechtecharta (GRC) drohten.

Wann ist ein Mensch flüchtig?

Die erste Frage drehte sich um die Bedeutung des Wortes „flüchtig“ (Art. 29 Abs. 2 S. 2 Dublin III-VO). Hierzu hat der EuGH nun entschieden, dass der Begriff grundsätzlich ein zielgerichtetes Verhalten des Betroffenen voraussetze. Das folge aus dem Wortlaut der Vorschrift. Allerdings ergebe sich häufig die Schwierigkeit für einen Mitgliedstaat, die Zielgerichtetheit zu beweisen. Dies würde die Effektivität des Dublin-Systems stören. Verlasse ein Betroffener seine zugewiesene Wohnung, ohne die zuständigen Behörden über die Abwesenheit zu informieren und stehe er deswegen für eine Überstellung nicht

zur Verfügung, so könne ein Flüchtigkeit vermutet werden. Die Überstellungsfrist kann deswegen verlängert werden. Zwei Voraussetzungen hat der EuGH dafür aber aufgestellt:

Belehrung erforderlich

Der Betroffene muss vorher belehrt worden sein. Dies war nach Angabe von Herrn Jawo nicht geschehen. Zum Inhalt der Belehrung verweist der EuGH auf Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 5 Aufnahme-RL, wonach eine Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort vorgeschrieben werden kann und über die Pflicht, dort zu wohnen, belehrt werden muss.

Nicht ausdrücklich erklärt hat der EuGH, dass die Belehrung auch den Hinweis auf die Fristverlängerung im Falle der zielgerichteten Abwesenheit enthalten muss. Im Falle einer solchen Wohnungszuweisung sollte eine Belehrung aber auch darauf gerichtet sein, dass sich im Falle einer gescheiterten Überstellung wegen Abwesenheit die Überstellungsfrist verlängern kann.

Die Entscheidung sollte Anlass für die Behörden sein, Überstellungen mit einer hinreichenden Belehrung in verständlicher Sprache anzukündigen. Zuweilen sind Behörden allerdings durch das Abschiebungsankündigungsverbot des § 59 Abs. 1 S. 8 AufenthG verunsichert. Dieses gilt in Dublin-Fällen aber nicht. § 59 Abs. 1 S. 8 AufenthG betrifft Abschiebungen nach i. d. R. gewährter Ausreisefrist. Die gemäß § 34a AsylG „angeordnete Abschiebung“ kennt keine Ausreisefrist.

Widerlegung muss möglich sein

Der Betroffene muss zudem die vom EuGH benannte Vermutung des „Flüchtigseins“ effektiv entkräften können. Er muss die Möglichkeit besitzen darzulegen, dass er nicht in Entziehungsabsicht die Wohnung verlassen hat.

Der EuGH verwendet den Begriff „nachweisen“, weswegen bloße Behauptungen wohl nicht genügen werden. Aus anwaltlicher Sicht empfiehlt es sich daher, im Fall entsprechenden Vortrags Beweismittel dafür anzubieten, dass die Abwesenheit des Betroffenen nicht dem Zweck diene, sich der Überstellung zu entziehen.

Berufung auf Ablauf Überstellungsfrist

Ausdrücklich noch einmal hervorgehoben hat der EuGH in diesem Zusammen-

Standpunkt

Spinnen die Berliner – oder ist es Absicht?

Seit 2015 bis heute sind im Bereich des Migrationsrechts mindestens 25 Gesetzesänderungen vorgenommen worden. Einige davon waren notwendig, weil europäisches Recht es erforderte. Die meisten aber erfolgten, weil mal wieder irgendwer eine neue Sau durchs Dorf getrieben hatte. Die Treiber kamen häufig aus Bayern, aber nicht nur von dort.

Zur Zeit wollen Bundesregierung und Bundestag augenscheinlich beweisen, dass sie noch ganz anders können: Aktuell werden im Parlament sage und schreibe 10 neue Gesetze, überwiegend gegen Ausländer, beraten.

Und wie immer wird mit heißer Nadel gestrickt. Manches ist den Koalitionsfraktionen so eilig, dass unter Missachtung eigener Geschäftsordnungen mal eben im Schweinsgalopp Anhörungen angesetzt werden.

Bei einem Gesetz wurde dies vom Innenausschuss des Bundestages am 8. Mai für den 15. Mai 2019 beschlossen. Zu einem Zeitpunkt, zu dem der Bundestag den Gesetzentwurf dem Ausschuss noch gar nicht überwiesen hatte. Hiergegen haben sich 3 Oppositionsparteien (FDP, Grüne und Linke) mit einem Boykott dieser Anhörung gewehrt.

Anhörungen von Verbänden werden meistens, wir haben häufig darüber berichtet, (siehe auch ANA 2019, 18 – in diesem Heft) mit Fristsetzungen von wenigen Stunden oder Tagen durchgeführt. Zumeist mit dem Argument, das Papier müsse schon in der darauf folgenden Woche ins Kabinett. Hierbei tut sich insbesondere das BMI hervor, welches deutlich zeigt, dass es überhaupt kein Interesse daran hat, die Meinungen von Verbänden und Vereinigungen zu hören und zu wägen. Es ist auch kein Fall bekannt, wo ein Einwand eines Verbandes irgendwelche Auswirkung auf die Kabinettsvorlage gehabt hätte.

Es ist eine Verleugung des politischen und parlamentarischen Prozesses festzustellen. Und wenn man eine Vorhersage wagt, dann ist es diese: Gerade wird mal wieder am Beispiel des Ausländer- und Asylrechts vorexerziert, was wir dann wohl demnächst auch bei anderen Gesetzgebungsvorhaben erwarten dürfen.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

hang unter Hinweis auf sein Urteil vom 25.10.2017, C-201/16, (Shiri), ANA 2017, 74 – Dok 2919, dass sich der Betroffene auf den Ablauf der Überstellungsfrist vor nationalen Instanzen berufen kann.

Nur Mitteilung oder Einvernehmen?

Die zweite Frage betraf die Pflicht gemäß Art. 29 Abs. 1 UA 1 Dublin III-VO, die Verlängerung der Überstellungsfrist dem zuständigen Mitgliedstaat mitzuteilen. Hierzu wollte der VGH wissen, ob eine einseitige Erklärung des unzuständigen an den zuständigen Mitgliedstaat genügt oder ob zwischen beiden Staaten Einvernehmen vorliegen muss. Der EuGH hat die einseitige Mitteilung ausreichen lassen.

Welche Rolle spielt Art. 4 GRC?

Die dritte Frage drehte sich darum, ob in Dublin-Verfahren berücksichtigt werden müsse, dass im Falle einer späteren Anerkennung internationalen Schutzes eine Verletzung des Art. 4 GRC durch die Situation im zuständigen Mitgliedstaat erfolgen würde.

Der EuGH hat zunächst festgestellt, dass die Überstellung Teil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) und damit überprüfbarer Gegenstand des Unionsrechts ist.

Er hat dann in einem zweiten Schritt erklärt, grundsätzlich sei zwar davon auszugehen, dass die Grundrechte in den Mitgliedstaaten beachtet würden. Eine unwiderlegliche Vermutungsregelung wäre aber mit Unionsrecht nicht vereinbar. Es komme auch nicht darauf an, „ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss“ zu einer Verletzung von Art. 4 GRC kommen kann (Rn. 88). Deswegen ist das zuständige Gericht „in dem Fall, dass es über Angaben verfügt, die die betreffende Person zum Nachweis des Vorliegens eines solchen Risikos vorgelegt hat, verpflichtet, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen“ (Rn. 90).

Nicht entschieden hat der EuGH, ob die Prüfung einer drohenden Verletzung von Art. 4 GRC eine Vorprüfung voraussetzt, ob eine Gewährung internationalen Schutzes für den Betroffenen überhaupt in Betracht kommen könne. Hierzu hatte der EuGH allerdings bereits früher einen „prima-facie-Beweis“ ausreichen lassen (EuGH, Urt. v. 21.12.2011, C-411/10, (N.S.), ANA 2012, 5 – Dok 1589, zu Afghanistan).

Erweiterte Darlegungslast?

Aus anwaltlicher Sicht ist aber zu beachten, dass – anders als bei der Prüfung von Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO, bei der „verlässliche Quellen“ genügen (dazu EGMR, Urt. v. 21.1.2011, 30696/09, (M.S.S.), ANA 2011, 5 – Dok 1423, und EuGH, Urt. v. 21.12.2011, C-411/10, (N.S., siehe oben) – der EuGH jetzt nicht von „verlässlichen Quellen“ spricht, sondern von „vorgelegten Angaben“ der betroffenen Person, womit möglicherweise eine besondere Beweislastverteilung gemeint sein könnte (Rn 90). Aus anwaltlicher Sicht ist also derzeit sorgsam darauf zu achten, dass vollständig vorgetragen wird und verlässliche Quellen vorgelegt werden.

Art. 4 GRC identisch mit Art. 3 EMRK

Der EuGH hat sich schließlich damit auseinandergesetzt, unter welchen Voraussetzungen eine Verletzung des Art. 4 GRC anzunehmen sei. Hierzu meint das Gericht (Rn 91f), Schwachstellen im Überstellungsstaat fielen „nur dann unter Art. 4 der Charta, der Art. 3 der EMRK entspricht und nach Art. 52 Abs. 3 der Charta die gleiche Bedeutung und Tragweite hat, wie sie ihm in der EMRK verliehen wird, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt (vgl. EGMR, U. v. 21.1.2011, M.S.S. / J. Belgien und Griechenland). Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit wäre erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre.“

Durch den ausdrücklichen Verweis auf die Entscheidung des EGMR im Verfahren M.S.S. hat der EuGH deutlich gemacht, dass mit der aktuellen Entscheidung keiner qualitativen Veränderung des anzulegenden Maßstabs beim Grad der Gefährdung von Schutzsuchenden das Wort geredet wird. Deshalb ist auch keine Änderung der bisherigen Entscheidungspraxis deutscher Gerichte in den sog. Anerkanntenfällen notwendig. Im Gegenteil: Durch den ausdrücklichen Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR, die zu Dublin-Fällen erging, in denen sich Schutzsuchende noch in laufenden Asylverfahren befanden, hat der EuGH deutlich gemacht, dass der

Schutz vor Menschenrechtsverletzungen auch nach einer Gewährung eines internationalen Schutzstatus nicht geringer sein darf.

Allerdings hat der EuGH auch erklärt, dass für die Annahme einer extremen materiellen Not für subsidiär geschützte Personen in der Regel folgende Umstände nicht ausreichend sein sollen (Rn 94 ff):

– Das Fehlen familiärer Solidarität zum Ausgleich von Mängeln des Sozialsystems.

– Mangelhafte Integrationsprogramme.

– Bloßer Umstand ungünstigerer Sozialhilfeleistungen und / oder Lebensbedingungen im ersuchten Staat (Rn 97).

Durch die Verwendung des Begriffs „bloßer Umstand“ ist auch geklärt, dass europarechtlich nicht ausgeschlossen ist, dass bei Vorliegen von mehreren der genannten Umstände eine Verletzung des Art. 4 GRC vorliegen kann. Gerade in der Kumulation solcher Umstände kann sich nämlich die Gleichgültigkeit des Mitgliedstaats gegenüber anerkannten Schutzberechtigten zeigen. Jedenfalls kann eine „besondere Verletzbarkeit“ Grund für die Annahme sein, dass extreme materielle Not zu erwarten ist.

Anmerkungen des Redakteurs:

Die rezensierte Entscheidung ist im Netz: EuGH, U. v. 10.3.2019, C-163/17 (Jawo) Richter: Lenaerts, Prechal, Vilaras, Regan, Biltgen, Jürimae, Lycourgos, Rosas, Juhasz, Ilesic, Malenovskiy, Bay Larsen, Svaby

Fundstelle: Dokument 3181 a) im Internet Bereits unter Hinweis auf die EuGH-Entscheidung erklärt das VG Düsseldorf, dass ein Schutzsuchender im Kirchenasyl, der dies den Behörden bekannt gegeben hat, nicht „flüchtig“ im Sinne von Dublin III ist.

VG Düsseldorf, B. v. 15.4.2019, 29 L 3649/18

Richterin: Küppers

Einsender: RA M. Keienborg, Düsseldorf Fundstelle: Dokument 3181 b) im Internet

Interessant auch die Entscheidung des VG Wiesbaden (ANA 2019, 23 – in diesem Heft), die darauf hinweist, dass bei einer Gemeinschaftsunterkunft nicht das zugewiesene Zimmer, sondern das Haus als die „Wohnung“ anzusehen ist. Das ist richtig. Dann darf allerdings bei der Nichtanwesenheit im zugewiesenen Zimmer ohne Nachschau überall sonst nicht von einem „Flüchtigkeit“ ausgegangen werden.

Die von Stahmann zitierte Entscheidung des EGMR im Fall M.S.S. weist ausdrücklich darauf hin, dass Flüchtlingen besondere „Zuwendung“ zukommen muss, weil sie zu der Gruppe der besonders Schutzbedürftigen gehören. Zwar ergibt sich grundsätzlich aus der EMRK kein Recht

auf Versorgung mit angemessenem Wohnraum. Bei Flüchtlingen allerdings haben die Staaten eine Pflicht, für akzeptable Unterbringung zu sorgen. S. auch die Entscheidung des EGMR in der Sache Tarakhel, ANA 2014, 49 – 2182.

Auch das BVerfG erlegt deutschen Behörden hohe Hürden auf, bevor sie Schutzsuchende in Not (zurück-)schicken dürfen. S. dazu BVerfG 2017, 27 – Dok 2776 & ANA 2018, 66 – Dok 3089. Beide Entscheidungen unter ausdrücklichem Hinweis auf die EGMR-Entscheidung im Fall M.S.S.

Interessant auch, dass die EuGH-Entscheidung Jawo weitgehend als Verschärfung aufgefasst worden ist. Der Zeitung Die Welt vom 27.3.2019 erklärte – wen wundert es – der dort „Experte“ genannte Prof. Dr. Daniel Thym Folgendes: „Eine Abschiebung in einen anderen EU-Staat ist erst dann unrechtmäßig, wenn dort extreme materielle Not droht.“ Dass das eine grandiose Verkürzung ist, hat Stahmann hier hinreichend dargetan.

Rechtsschutz nach Gnandi

Von Dr. Constantin Hruschka, München
Nach der EuGH-Entscheidung im Fall Gnandi (ANA 2018, 63 – Dok 3080) hat sich eine lebhafte Debatte um die Vereinbarkeit des Rechtsschutzes im deutschen Asylrecht mit den europarechtlichen Vorgaben und mit Art. 47 Grundrechtecharta (GRC) entsponnen. Fest steht – wie sich aus den Folgeentscheidungen (EuGH, U. v. 26.9.2018, C-180/17 (X & Y), ZAR 2019, 38 und EuGH, U. v. 26.9.2018, C-175/17 (X), NVwZ-RR 2019, 75) ergibt – dass die Entscheidung auch für die neue Asylverfahrens-RL gilt. Im Wesentlichen unbestritten ist die Europarechtskonformität der deutschen Rechtslage in Fällen einer Ablehnung als einfach unbegründet, da § 77 Abs. 1 AsylG es nach übereinstimmender Auffassung – wie vom EuGH gefordert – „ermöglicht und erfordert“ (s. VGH Ba-Wü, U. v. 12.12.2018, A 11 S 1923/17, Rn. 148), dass die betroffene Person sich auf „nach Erlass der Rückkehrentscheidung eingetretene Änderung der Umstände berufen“ (Gnandi, Rn. 64) kann.

Ebenfalls unbestritten ist der durch die EuGH-Entscheidung im Fall X nochmals betonte Grundsatz: Eine Vollziehbarkeit nach der ersten verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheentscheidung (und damit die regelmäßige Verweigerung eines weiteren Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung in einer höheren Instanz) widerspricht jedenfalls nicht den europarechtlichen Vorgaben. In diesem Bereich ist der Rechtsschutz weitgehend der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten überant-

wortet, solange der Äquivalenzgrundsatz eingehalten ist (X, Rn. 33).

Gnandi und das Eilverfahren

Im Folgenden werden die Wirkungen der Entscheidung Gnandi auf das asylrechtliche Eilrechtsschutzverfahren beleuchtet. Dabei geht es im Wesentlichen um die Informationspflichten, die Prüfungsdichte, die Ausreisefrist und die daran anknüpfende Inhaftierungsmöglichkeit zur Sicherung der Ausreise gemäß Art. 15 Rückführungs-RL, § 62 AufenthG.

Verletzung der Informationspflicht

Wegen der Rechtsschutzgarantie und der von den Mitgliedstaaten zu gewährleistenden fairen und transparenten Rückkehrverfahren ist es notwendig, Personen über die bestehenden Garantien zu informieren (Gnandi Rn. 65).

Bisher ist umstritten, ob die Verletzung der Informationsverpflichtung dazu führt, dass eine Entscheidung insgesamt rechtswidrig wird. Einige Gerichte sehen hier eine Parallele zu formalen Fehlern bei Haftverlängerungsentscheidungen und argumentieren mit der EuGH-Entscheidung im Fall M.G. (U. v. 10.9.2013, C-383/13 PPU, DÖV 2013, 946) für eine Abwägung des Vollzugsinteresses mit der (Informations-)Pflichtverletzung seitens des Mitgliedstaates (z. B. VGH Ba-Wü – siehe oben, Rn. 152 ff).

Diese Ansicht übersieht jedoch den grundlegenden Unterschied zwischen einer Haftverlängerungsentscheidung und der gerichtlichen Entscheidung über den Rechtsbehelf gegen eine Rückkehrentscheidung: Für die (Verlängerung der) Inhaftierung ist eine vollziehbare Rückkehrentscheidung Voraussetzung, so dass Fragen des Vollzugs eine Rolle spielen, während eine vollziehbare Ausreisepflichtung gerade nicht vorliegt, solange die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit nicht abgeschlossen ist. Es geht also im asylrechtlichen Gerichtsverfahren um das „ob“ und bei der Inhaftierungsentscheidung um das „wie“ (des Vollzugs) einer Rückkehrentscheidung. In ersterem Fall ist der Aufenthalt gemäß § 67 Abs. 1 AsylG aufgrund der weiter bestehenden Aufenthaltsgestattung rechtmäßig, während er im Falle einer Inhaftierung bereits illegal sein muss, damit Haft überhaupt angeordnet werden darf.

Sind Informationsverpflichtungen verletzt, drängt sich daher eine Aufhebung der Entscheidung auf, damit das Verfahren (unter Einhaltung der Garantien) fair und transparent durchgeführt werden kann.

Welche Ausreisefrist?

In Verfahren, in denen die Klage keine aufschiebende Wirkung hat, wird – über den Wortlaut von § 36 Abs. 1 AsylG hi-

nausgehend – vom BAMF regelmäßig die Ausreisefrist auf eine Woche ab Bekanntgabe des Bescheids festgesetzt. Angesichts der klaren Aussage im Urteil Gnandi, dass „alle Rechtswirkungen der Rückkehrentscheidung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf gegen die Ablehnung“ (Rn. 67) ausgesetzt werden müssen, und dass die Ausreisepflicht nicht zu laufen beginnen darf (Rn. 62), kommen Gerichte zu dem Schluss, dass die Fristsetzung in dieser Form rechtswidrig ist. Es muss nach der Entscheidung über den Rechtsbehelf eine Ausreisefrist in Übereinstimmung mit Art. 7 Rückführungs-RL (in der Regel 7 bis 30 Tage) zu laufen beginnen.

Einige Gerichte (bspw. VG Aachen, B. v. 15.1.2019, 3 L 1715/18.A Dokument 3182 a) erkennen auf Rechtswidrigkeit der Fristsetzung und sehen somit die Verpflichtung die aufschiebende Wirkung anzuordnen. Während andere aus § 36 Abs. 3 S. 8 i. V. m. Abs. 1 AsylG folgern, dass die einwöchige Ausreisefrist bei rechtzeitiger Stellung des Eilrechtsschutzantrags erst ab der gerichtlichen Entscheidung im Eilverfahren läuft, da vorher eine gesetzliche Vollzugshemmung besteht (z. B. VG Minden, B. v. 26.3.2019, 10 L 1297/18.A). Das OVG NRW hat diese Frage für grundsätzlich klärungsbedürftig gehalten und die Berufung in einem entsprechenden Fall zugelassen (B. v. 19.3.2019, 11 A 610/19.A, Dokument 3182 b).

In jedem Fall sind aber in Asylverfahren und in Widerrufsfällen (also in allen Fällen, in denen das BAMF erstmals eine Rückkehrentscheidung trifft) Hängebeschlüsse oder andere Zwischenmaßnahmen, die eine Abschiebung vor der Eilentscheidung verhindern sollen, eigentlich überflüssig. Die Klage muss nämlich kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung haben, wenn der Eilantrag rechtzeitig gestellt wurde. Die Abschiebung ist vor der Entscheidung verboten (vgl. § 36 Abs. 3 S. 8 AsylG).

Nach der Entscheidung Gnandi reicht es nicht mehr aus, dies ausschließlich als eine Art „Verfahrensuldung“ anzusehen (vgl. Wittmann, ZAR 2019, 45, 51). Dies muss auch in der Rechtsbehelfsbelehrung klar ausgesprochen sein. Bis das umgesetzt ist, müssen dem die Gerichte Rechnung tragen, indem sie die aufschiebende Wirkung verfügen, wenn Zweifel an der Einhaltung der Vorgaben für einen wirksamen Rechtsbehelf bestehen (so auch VG Arnberg, B. v. 22.2.2018 (gemeint wahrscheinlich 2019), 3 L 1991/18.A, Dokument 3182 c). In diesen Fällen beträgt gemäß § 37 Abs. 2 AsylG die Ausreisefrist 30 Tage ab unanfechtbarem Abschluss des Verfahrens.

In Folgeverfahren kann die Konstellation möglicherweise anders sein, wenn offen-

sichtlich keine Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Aufschiebende Wirkung in jedem Fall?

Umstritten ist auch die Frage, ob grundsätzlich die aufschiebende Wirkung bis zur Hauptsacheentscheidung angeordnet werden muss (so Hruschka, Asylmagazin, 2018, 290, 291). Wittstock, ZAR 2018, 325; Wittmann, ZAR 2019, 45, 49; Dörig, ZAR 2019, 99ff und die meisten Gerichte argumentieren dagegen unter Verweis auf Art. 46 Abs. 6 und 8 Asylverfahrens-RL sowie auf die Entscheidungen des EuGH im Fall C u.a. (B. v. 5.7.2018, C-269/18 PPU) und im Fall A (U. v. 25.7.2018, C-404/17), dass ein Vollzug nach der Gerichtsentscheidung im Eilverfahren möglich bleibt. Sie übersehen dabei, dass beide Entscheidungen nicht das Rückkehrverfahren, sondern in diesem Kontext nur die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz als offensichtlich unbegründet betreffen. Die Ablehnung des Asylantrags und die Rückkehrentscheidung sind aber getrennt voneinander zu betrachten. Entfällt das asylrechtliche Recht auf Verbleib, muss kein Zugang zu Leistungen nach der Aufnahmerichtlinie gewährt werden und die Person kann basierend auf der Rückführungs-RL inhaftiert werden (vgl. C u.a. Rn. 54). Eine Wirkung auf den Rechtsschutz gegen die davon zu trennende Rückkehrentscheidung (vgl. Art. 6 Abs. 6 Rückführungs-RL, der eine Verbindung der beiden Entscheidungen ermöglicht (aber gerade nicht fordert), hat die behördliche Antragsablehnung als offensichtlich unbegründet aber nicht. Wäre dies der Fall, könnte die Behörde eine Verkürzung des sich aus Art. 13 Rückführungs-RL ergebenden Rechts auf umfassenden Rechtsschutz gegen eine Rückkehrentscheidung bewirken. Dieser Rechtsschutz umfasst mindestens eine volle Klageinstanz (vgl. Gnandi, Rn. 58 und X., Rn. 44).

Welche Prüfungsdichte?

Da die meisten Gerichte nicht von einer automatischen aufschiebenden Wirkung der Klage bis zur Unanfechtbarkeit ausgehen, stellt sich die praktische Frage, wann eine gerichtliche Entscheidung wirksamen Rechtsschutz vermittelt. Dies ist im Wesentlichen eine Frage der Prüfungstiefe, denn der EuGH hat klargestellt, dass eine umfassende Prüfung im Sinne von Art. 47 GRC erforderlich ist. Dies gilt in allen Eilverfahren, die eine Abschiebung betreffen, inklusive der Verfahren, die Personen aus sicheren Herkunftsstaaten betreffen. Die summarische Prüfung im Eilrechtsschutzverfahren reicht klarerweise nicht aus, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Fraglich ist nur, ob das Haupt-sacheverfahren abgewartet werden muss

(also die aufschiebende Wirkung in der Regel angeordnet werden muss, so VG Berlin, B. v. 30.11.2018, VG 31 L 682.18 A und VG Würzburg, B. v. 24.9.2018, W 2 S 18.31990) oder ob die Prüfung im Eilverfahren (lediglich) die entsprechende Tiefe haben muss.

Für diese pragmatische zweite Variante hat sich das BVerfG entschieden. Es hat im Fall 2 BvR 1193/18 (ANA 2019, 24 – in diesem Heft) klargestellt, dass ein Berufen auf den BAMF-Bescheid und ein Rezitieren oder Paraphrasieren der einschlägigen Normen nicht ausreicht, um ein Offensichtlichkeitsurteil zu stützen (Rn. 18ff.). Erforderlich ist vielmehr eine „erschöpfende“ Klärung hinsichtlich des Offensichtlichkeitsurteils, die „über eine lediglich summarische Prüfung hinausgehen“ muss. Da ein ablehnender Beschluss im Eilrechtsverfahren, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gemäß § 80 AsylG nicht anfechtbar ist, bleibt in solchen Fällen nur der Gang nach Karlsruhe.

Keine Inhaftierung

Da die Ausreisefrist während des Eilverfahrens nicht läuft und damit die behördliche Entscheidung nicht unmittelbar zur Ausreise verpflichtet (und dies auch nicht darf, Gnandi, Rn. 66), kommt eine Inhaftierung vor Ablauf der Ausreisefrist nicht in Frage (Gnandi, Rn. 62). Dies ist auch im deutschen Recht so vorgesehen (§ 62 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG) bzw. kann unionsrechtskonform so ausgelegt werden (vgl. Wittmann, 51f.) und ist wohl nur in den Fällen des § 58a i.V.m. § 62 Abs. 3 Nr. 1a AufenthG rechtlich problematisch.

Fazit

Die Rechtsprechung zum wirksamen Rechtsbehelf ist seit der Gnandi-Entscheidung des EuGH in Bewegung. Für das Eilrechtsschutzverfahren bilden sich bereits Leitlinien heraus. Eine strikte und europarechtskonforme Auslegung von § 36 Abs. 3 S. 8 AsylG führt dazu, dass bei rechtzeitiger Antragstellung bis zur gerichtlichen Entscheidung über den Rechtsbehelf weder Abschiebungsvollzug noch Inhaftierung rechtmäßig sind. Vielmehr muss auch nach der gerichtlichen Entscheidung noch die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise bestehen, da die Ausreisefrist erst nach der gerichtlichen Entscheidung zu laufen beginnen darf. Der eingelegte Rechtsbehelf muss volle Wirksamkeit entfalten. Eine lediglich summarische Prüfung der Erfolgsaussichten genügt diesem Maßstab jedenfalls nicht. Unklar bleibt jedoch, welche konkreten Prüfungsanforderungen insoweit zu stellen sind. In diesem Kontext hatte das BVerfG einen Mindeststandard festgelegt, der eine umfassende Prüfung ermöglicht.

Ungeklärt sind zudem die genauen Wirkungen der Garantien für Antragsteller insbesondere bei einer rechtswidrig gesetzten Ausreisefrist und der Verletzung von Informationspflichten. Gesetzliche Änderungen, die diese Fragen adressieren und den Prüfungsmaßstab im Eilrechtsschutzverfahren klar definieren, sind angesichts der bisher unklaren Rechtslage dringend geboten, um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf entsprechend den europäischen Vorgaben umzusetzen.

Hruschka@mpisoc.mpg.de

Relocation-Unternehmen: Rechtsdienstleistung?

Von RA Dr. Thomas Wolf und

RA Dr. Sebastian Klaus, Frankfurt/M.

Relocation-Unternehmen sind großen Teilen der Anwaltschaft in der täglichen aufenthaltsrechtlichen Praxis wahrscheinlich noch nicht begegnet. Sie unterstützen Unternehmen bei Einwanderungsprozessen ausländischer Fachkräfte durch vielgestaltige Leistungen, z.B. auch durch Betreuung von aufenthaltsrechtlichen Verfahren. Die Zulässigkeit ist unter dem Gesichtspunkt der Regulierung von Rechtsdienstleistungen zweifelhaft (ausführlich Krenzler, BB 2018, 3023 ff.).

Einleitung

Bisher sind diese Tätigkeiten von Relocation-Unternehmen ohne größeres Hinterfragen erfolgt. Krenzler hat analysiert, dass bestimmte Tätigkeiten von Relocation-Unternehmen sich mit Blick auf das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) im Bereich der unzulässigen Rechtsberatung wiederfinden können.

Selbstverständnis dieser Unternehmen

Oftmals besteht das Leistungsportfolio von Relocation-Unternehmen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland darin, Umzüge zu organisieren, Sprachkurse anzubieten und Wohnungen für die Fachkräfte in Deutschland zu suchen. Oft berührt man sich aber auch der aufenthaltsrechtlichen Expertise, was folgende Aussagen exemplarisch zeigen:

„Die Beantragung eines Visums ist immer mit diversen Formalitäten, Auflagen und Gesetzen verbunden. [Unser Unternehmen] sorgt dafür, dass der Visumsprozess professionell von Anfang bis Ende gemanagt wird. [Dazu zählen:] (...) Kontaktaufnahme zur zuständigen Auslandsvertretung, Unterstützung bei der Zusammenstellung aller benötigten Dokumente, (...), Arbeitsmarktanfrage, (...) Beantragung bei der Ausländerbehörde“ (Quelle: <https://www.globus-immigration->

relocation-germany.com/immigration, abgerufen am 16.4.2019).

„Unsere (...) Experten sind mit den Gesetzen und Prozessen perfekt vertraut, pflegen beste Kontakte zu den Behörden und koordinieren fristgerecht den gesamten Einwanderungsprozess Ihres Mitarbeiters und seiner Familie.“ (Quelle: <https://atlas-relocation.de/leistungen/visa-immigration/>, zuletzt abgerufen am 16.4.2019).

Einordnung der Tätigkeiten

Der Blick dazu ist auf § 3 RDG zu lenken. Danach stehen (1) außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, die (2) selbstständig erbracht werden, unter einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, so dass sie durch (3) das RDG oder durch bzw. aufgrund anderer Gesetze erlaubt sein müssen.

Außergerichtliche Tätigkeiten

Der Begriff der Rechtsdienstleistungen ist in § 2 Abs. 1 RDG definiert als „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.“ Bei der rechtlichen Einordnung des Einsatzes von Legal Tech haben sich gute Ansätze ergeben, wie der Begriff der „Tätigkeit“ zu verstehen ist.

Schwintowski schlägt eine entsprechende Betrachtung von Art. 57 AEUV (Dienstleistungsfreiheit) vor, wonach „Tätigkeit“ i.d.S. jedes gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Handeln wäre (in: EWeRK 2018, S. 214 ff.). Bei Tätigkeiten anlässlich von aufenthaltsrechtlichen Verwaltungsverfahren steht außer Frage, dass diese außergerichtliche Tätigkeiten sind.

Es handelt sich auch um konkrete und fremde Angelegenheiten: Die Beantragung des Aufenthaltstitels wird mit § 81 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 AufenthG als Verantwortung des Ausländers betrachtet. Einzig bei der sog. Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 36 Abs. 3 BeschV oder bei Entsendungen in die inländischen aufnehmenden Niederlassungen des Konzerns bzw. der Unternehmensgruppe sind Arbeitgeber die Antragsteller. In der aufenthaltsrechtlichen Literatur wird zu Recht davon ausgegangen, dass nur Rechtsanwälte nach § 3 Abs. 3 BRAO die Befugnis besitzen, in Vollmacht Aufenthaltstitel für Fachkräfte zu beantragen (vgl. Hofmann, in NK-AusIR, 2. Aufl. 2016, § 81 AufenthG Rn. 6).

Für die Beantragung einer Vorabzustimmung bei der Bundesagentur für Arbeit gilt, dass dies dem Arbeitgeber (bzw. der aufnehmenden Niederlassung) obliegt. Somit liegen auch solche Verfahren, unabhängig von der rechtlichen Natur der Vorabzustimmung, in einer für das jeweilige Relocation-Unternehmen fremden Sphäre. Erheben Relocation-Unternehmen den Anspruch, aufenthaltsrechtliche Rahmen-

bedingungen zu prüfen, ihre Auftraggeber dazu zu beraten, und übernehmen sogar Antragstellungen in Vollmacht, liegt darin regelmäßig eine rechtliche Einzelfallprüfung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG.

Ein nicht dem Erlaubnisvorbehalt unterstehendes, schematisches Anwenden könnte man allerdings z. B. darin sehen, wenn Relocation-Unternehmen beim Ausfüllen von Antragsformularen helfen, soweit damit keine rechtlichen Wertungen verbunden sind. Ferner erlaubt wäre die Abholung eines Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde, eine Begleitung zu Behördenterminen in der Funktion als Sprachmittler oder die Absprache eines Termins.

Selbstständige Erbringung von Rechtsdienstleistungen

Selbstständig ist die Erbringung der Rechtsdienstleistung, wenn diese aufgrund eigener Initiative, auf eigene Rechnung und Gefahr erfolgt. Ersteres trifft auf Relocation-Unternehmen zu und zwar auch dann, wenn sie sich Rechtsanwälten für derartige Fragen als Erfüllungsgehilfen bedienen und sie im Wege eines Unterauftrags einbinden (vgl. auch Krenzler, BB 2018, S. 3023, 3026). Nur wenn das Relocation-Unternehmen ein Auftragsverhältnis zwischen Rechtsanwälten und ihren jeweiligen Auftraggebern bewirkt, wäre das Verbot des § 3 RDG nicht einschlägig.

Erlaubnis des Tätigwerdens

Nach § 5 Abs. 1 S. 1 RDG sind Rechtsdienstleistungen erlaubt, „die im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit [stehen], wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.“ Hierzu liefert § 5 Abs. 1 S. 2 RDG eine Auslegungshilfe, indem das Vorliegen einer Nebenleistung anhand des Inhalts, Umfangs und sachlichen Zusammenhangs mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen ist, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Entscheidend ist daher die Gesamtheit der vertraglichen Vereinbarungen und somit, welche Bedeutung der Abschluss der notwendigen aufenthaltsrechtlichen Verfahren hat und zwar für die Fachkräfte oder die hiesigen Firmen.

Wirkt der Aufenthaltstitel, wie bei Drittstaatsangehörigen immer, konstitutiv, ist solches Tätigwerden von Relocation-Unternehmen keine reine Nebentätigkeit zur Organisation des Umzugs und des Einlebens in Deutschland als Haupttätigkeit. Ohne den Aufenthaltstitel wäre Fachkräften keine legale Arbeitsaufnahme möglich und den Arbeitgebern deren Beschäftigung verboten. Dieser Leistungsteil ist deshalb prägend und keine Nebenleistung.

Zudem ist ein sachlicher Zusammenhang mit der Haupttätigkeit zweifelhaft: Die aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingun-

gen sind i. d. R. die Barriere für den Umzug. Nicht die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen, sondern die praktische Abwicklung des Umzugs ist Relocation-Leistung. Deshalb vermag auch die Anstellung von Rechtsanwälten oder Volljuristen durch ein Relocation-Unternehmen die Wirkungen des Verbots des § 3 RDG nicht aufzulösen (siehe Krenzler, BB 2018, S. 3023, 3026 f.). Rechtsberatung ist keine Nebenleistung zu Dienstleistungen der Umzugsdurchführung.

Konsequenzen für Verwaltungsverfahren

Ausländerbehörden haben nach der jeweiligen landesgesetzlichen Entsprechung zu § 14 Abs. 5 VwVfG die Rechtspflicht, Relocation-Unternehmen und ihre Mitarbeiter, sobald sie sich für eine ausländische Fachkraft als bevollmächtigt legitimieren, zurückzuweisen. Für Visumverfahren bei deutschen Auslandsvertretungen gilt § 14 Abs. 5 VwVfG wegen des Ausschlusses der Anwendung des VwVfG über § 2 Abs. 3 Nr. 3 nicht direkt. Allerdings hält das Auswärtige Amt die Regelung des § 14 VwVfG zu Recht für sinngemäß anwendbar (Visumhandbuch, 68. Ergänzungslieferung, Stichwort: „Bevollmächtigte und Beistände im Visumverfahren“, S. 1). Für das Verfahren der Vorabzustimmung bei der Bundesagentur für Arbeit ist auf § 14 Abs. 5 VwVfG bzw. § 13 Abs. 5 SGB X (in entsprechender Anwendung) zurückzugreifen.

Bereits vorgenommene Verfahrenshandlungen für ausländische Fachkräfte sind trotz des Verstoßes gegen § 3 RDG nicht unwirksam (vgl. Porz, in: Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 4. Auflage 2016, § 14 VwVfG Rn. 21). Die Zurückweisung nach § 14 Abs. 5 VwVfG bzw. nach den landesgesetzlichen Vorschriften ist ein Verwaltungsakt. Hier ist daran zu denken, dass die sofortige Vollziehung dieses VA nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgrund öffentlichen Interesses angeordnet wird. Mit der Stellung eines Antrages nach § 81 Abs. 1 AufenthG werden nämlich umfangreiche Mitwirkungspflichten des Ausländers über § 82 Abs. 1 AufenthG ausgelöst. Ausländerbehörden können dazu nach § 82 Abs. 1 S. 2 bis 4 AufenthG entsprechende Fristen setzen und eine (formelle) Präklusionswirkung auslösen. Der Gefahr, dass Ausländer mangels rechtskundiger Beratung nicht ausreichend über Darlegungs- und Nachweislasten informiert sind und so ein möglicherweise vermeidbares verwaltungsgerichtliches Verfahren geführt wird oder beim Ausländer Rechtsverlust eintritt, sollten Ausländerbehörden durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung begegnen.

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Allgemeines

Endlich: Ein Verband wehrt sich gegen Zumutungen aus dem BMI

Diese Zeitschrift hatte angeregt, dass sich die nach der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (GGO) bei Gesetzesvorhaben zu beteiligenden Verbände gegen die Unverschämtheit insbesondere aus dem BMI wehren, wenn ihnen, wie immer wieder üblich, ganz kurze Stellungnahmefristen gesetzt werden (ANA 2018, 38 – Dok 3012). Dies geschieht regelmäßig mit der Behauptung, die Kabinettsberatung stünde unmittelbar bevor, weshalb sofortige Reaktion notwendig sei.

Ein Verband, der Jesuiten Flüchtlingsdienst (JRS), hat nunmehr den Chef des Bundeskanzleramts aufgefordert, dafür zu sorgen, dass insbesondere das BMI die vorgeschriebenen Verfahren nach der GGO einhält. Das betrifft insbesondere die rechtzeitige Beteiligung der Verbände und die Gelegenheit, dass vor einem Kabinettsbeschluss deren Stellungnahmen auch noch geprüft und bedacht werden können.

Das Beschwerdeschreiben enthält eine Auflistung von 9 Gesetzgebungsvorhaben, bei denen die gesetzten Stellungnahmefristen nur wenige Stunden oder bestenfalls wenige Tage betragen und zumeist unmittelbar nach deren Ende die Kabinettsberatung erfolgte. Gespannt dürfen wir sein, ob das zu einer Änderung der Verhaltensweisen bei diesem Ministerium sowie zur Einhaltung selbst gesetzter Rechtsvorschriften führt.

JRS Beschwerdeschreiben v. 16.04.2019

Verfasser: Stefan Keßler

Fundstelle: Dokument 3183 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Siehe auch Standpunkt, ANA 2019, 13 – in diesem Heft; ANA 2018, 20 – Dok 2961; ANA 2019, 3 – Dok 3153

„DEN KOPF FREI HABEN!“

Unter dieser Überschrift ruft die Organisation Terre des Femmes zur Unterzeichnung einer Petition auf, die Anfang 2020 dem Bundesjustizministerium übergeben werden soll: Es geht um das Verbot der Frühverschleierung vor allem in Bildungsinstitutionen. Es soll dafür gesorgt werden, dass minderjährige Mädchen ohne „Kinderkopftuch“ und erst recht ohne Vollverschleierung bei uns aufwachsen können.

Damit auch muslimische Mädchen den Wind in den Haaren und die Sonne auf der Haut spüren und spontane Bewegungen beim Spielen und Toben machen können. Damit sie frei sind von der Sexualisierung des kindlichen Körpers als Lustobjekt und der Konditionierung zu einer traditionellen minderwertigen Rollen-Identität als Frau. Verschleierung von Mädchen wird ausdrücklich als geschlechtsspezifische Diskriminierung benannt.

Petition von 2019

Verfasser: TERRE DES FEMMES

Fundstelle: Dokument 3184 a) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Überraschender Weise gibt MiGAZIN zwei anonym bleibenden moslemischen Frauen die Gelegenheit, diese Aktion zu denunzieren: Es handele sich hier um die Aufrechterhaltung vorhandener Machtstrukturen einer Gruppe von weißen Frauen. Terre des Femmes schließe sich der bis heute anhaltenden kolonialen Tradition an, Schwarze zu diskriminieren.

Dann werden wohl auch die (weißen) Sklavenbefreier in den USA aus ähnlichen Motiven gehandelt haben.

MiGAZIN, Artikel vom 27.03.2019

Fundstelle: Dokument 3184 b) im Internet

Was ist Durchsuchung einer Wohnung?

Einer aus Eltern und 2 kleinen Kindern bestehenden irakischen Familie waren in einem Wohncontainer 2 Zimmer zugewiesen worden. Da eine Dublin-Überstellung erfolgen sollte, hatten sich Behördenmitarbeiter von der Leitung der Unterkunft zuvor Schlüssel zu den Zimmern aushändigen lassen. Damit öffneten sie 3 Tage später morgens um 6:30 Uhr die Zimmer und betreten diese mit 5 Personen. Da die Ehefrau hochschwanger war, nahm man „nur“ Ehemann und 2 Kinder mit und überstellte sie in die Niederlande.

Im Verwaltungsprozess vertrat die Rechtsabteilung der Freie und Hansestadt Hamburg, wo besondere Witzbolde zu sitzen scheinen, die Ansicht, das Grundrecht des Art. 13 GG gälte nicht für Abzuschiebende, denn nach der Abschiebung sei die Wohnung ja weg. Außerdem habe gar keine Durchsuchung stattgefunden. Man habe ja nur das Zimmer betreten, wo man die Familie schlafend vorfand. Es habe sich auch niemand unter dem Bett oder im Schrank versteckt, weshalb man gar nicht habe „suchen“ müssen.

Das lässt das VG der Behörde nicht durchgehen. Was hier vorgefallen ist, war eine Durchsuchung. Aber auch ein bloßes Betreten des Zimmers wäre mangels Vorliegen der besonderen Voraussetzungen im hamburgischen Recht nicht zulässig gewesen. Erforderlich war eine vorgängige richterliche Entscheidung.

Die Feststellungsklage hatte Erfolg.

VG Hamburg, U. v. 15.2.2019, 9 K 1669/18

Richter: Namen geschwärzt – schämen die sich etwa?

Fundstelle: Dokument 3185 a) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch LG Verden, ANA 2004, 18 – Dok 109; OLG Hamm, ANA 2006, 16 – Dok 468; OLG Frankfurt ANA 2010, 38 – Dok 1391. S. ferner VG Wiesbaden, ANA 2019, ... – in diesem Heft zur Frage, was in einer Gemeinschaftsunterkunft die „Wohnung“ ist.

Die Geltung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird in Lagern, Übergangwohnheimen, Wohnunterkünften und sonstigen Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge viel zu oft missachtet. Deshalb ist es sehr hilfreich, dass das DIMR zum Thema einer Handreichung verfasst hat: Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten – das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete.

Verfasser: Hendrik Cremer &

Claudia Engelmann

Fundstelle: Dokument 3185 b) im Internet

Europarat

Anti-Folter Komitee zu Abschiebungsflug nach Afghanistan und Zuständen in der Abschiebungshaft in Eichstätt/Bayern

Der „Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ (CPT) hat im Spätsommer 2018 einen Abschiebungsflug begleitet und die Anstalt in Eichstätt besucht. Die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Bericht, den jeder Leser am besten vollständig liest, sind:

– Trotz Anwesenheit des Ausschusses wurde beobachtet, wie bei einem renitenten Abschiebungsgefangenen im Flugzeug der Hals mit dem Arm eines Beamten zugedrückt wurde, sodass er Luftnot hatte. Ferner, dass dessen Genitalien mehrfach von einem Beamten stark zusammengedrückt wurden in der Absicht, ihn von seinem Verhalten abzubringen. Es gibt also doch Folter in Deutschland!

– Die Abwesenheit der Kennzeichnung von Polizeibeamten wird wieder bemängelt.

– Die späte Benachrichtigung über eine bevorstehende Abschiebung wird ebenfalls kritisiert.

– Der Umstand, dass in der Vergangenheit mehrfach Abschiebungen von Personen stattgefunden haben, die nicht vollziehbar ausreisepflichtig waren, wird deutlich kritisiert und es wird gefordert, ein „last call-Verfahren“ einzuführen, wonach sich ein Verantwortlicher unmittelbar vor Abflug bei den zuständigen Behörden informieren muss, ob tatsächlich Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht gegeben ist.

– Es wird ein unabhängiges Monitoring im Zielstaat der Abschiebung gefordert.

– Ärztliche Untersuchungen vor der Abschiebung sollten außer Sicht- und Hörweite von Polizeibeamten stattfinden.

– Es wird auch von einer „doppelten Loyalität“ begleitender Ärzte berichtet und die Frage gestellt, ob das mit ärztlichem Berufsethos vereinbar ist.

Ebenfalls ins Netz gestellt wird eine pointierte Zusammenfassung des Einsenders.

Parallel mit der Veröffentlichung des Berichts gelangte zur Kenntnis eine Antwort des BMI auf eine parlamentarische Anfrage von Luise Amtsberg, MdB, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, aus der hervorgeht, dass eine Inempfangnahme abgeschobener Afghanen in Kabul durch IOM mit der anschließenden Möglichkeit, bis zu 2 Wochen in einer von IOM betriebenen Unterkunft leben zu können, nicht mehr stattfindet. Stattdessen wird den Abgeschobenen ein Geldbetrag in die Hand gedrückt mit der Aufforderung, sich selber eine Bleibe zu suchen.

Einsender: RA Heiko Habbe, Hamburg

Übersetzung Bericht CPT von 2019

Fundstelle: Dokument 3186 a) im Internet

Zusammenfassung d. Einsenders v. 9.5.2019

Fundstelle: Dokument 3186 b) im Internet

Antwort BMI vom 6.5.2019

Verfasser: Stephan Mayer

Einsenderin: Jutta Graf, Berlin

Fundstelle: Dokument 3186 c) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Der Bericht wird in einer inoffiziellen Übersetzung des BMI ins Netz gestellt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass in Ziff. 5 der Übersetzung ein falsches Datum (2015 statt richtig 2018) angegeben wird.

EU-Recht

Bundesverfassungsgericht vs. EuGH Wer redet eigentlich an wem vorbei?

Die Brüder Kirchhof, beide ehemalige Richter des BVerfG, sind gerade mal wieder sehr aktiv. Während Paul, der Ältere, erneut für sein vereinfachtes Steuermodell wirbt, knöpft sich Bruder Ferdinand den EuGH vor:

Der ehemalige Vizepräsident des BVerfG hatte schon mit seiner Abschiedsrede, die allgemein als europafreundlich aufgenommen worden war, für einiges Aufsehen gesorgt. Jetzt legt er in einem Interview mit der NJW nach. Unter der Überschrift: „Der EuGH redet an uns vorbei“ zieht er vom Leder:

Angeblich ist es der EuGH, der ein Zusammenwachsen in Europa hintertreibt. Durch den EuGH und seine angeblich mangelnde Zusammenarbeit mit nationalen Gerichten werde die Chance für die Identifikation der Bürger mit „ihrer Union“ vertan.

Die wenigen Vorlagen des BVerfG an den EuGH erklärt der Professor damit, dass sich in Karlsruhe europarechtliche Fragen selten stellen, weil die Fachgerichte bereits notwendige Vorlagen gemacht hätten, sodass das BVerfG die Meinung aus Luxemburg bereits kenne.

Auch möchte der ehemalige Richter das Vorlagerecht von Untergerichten an den EuGH einschränken oder abschaffen. Das führe nur zu Zersplitterung der Rechtsprechung.

Und die Frage, ob europarechtswidriges deutsches Recht unangewendet bleiben muss, sollten Instanzgerichte auch nicht mehr entscheiden dürfen. Am besten würde Derartiges dem BVerfG vorgelegt, welches dann entscheide.

Ferner erfahren wir, dass der EuGH eine „ausgestreckte Hand“ des BVerfG bisher nicht ergriffen habe. Gemeint ist die Karlsruher Rechtsprechung, dass die Unterlassung einer verpflichtenden Vorlage an den EuGH einen Verstoß gegen den gesetzlichen Richter darstellt.

Letztlich verwahrt sich der Professor dagegen, dass seine Vorschläge ein „zurück nach gestern“ und gegen die europäische Integration gerichtet seien. Das Gegenteil sei der Fall.

Interview mit Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof
Fundstelle: NJW 2019, 12 (Heft 16).

Anmerkungen des Redakteurs:

Jedenfalls vom Migrationsrecht kann der ehemalige Richter nicht gesprochen haben. Da müssen wir ständig bemängeln, dass verpflichtende Vorlagen des BVerfG nicht erfolgen. Deshalb ist es ein Segen, dass auch Untergerichte die Vorlagemöglichkeit haben. Und man muss auch fragen dürfen, wieviel nationale Arroganz in der Behauptung liegt, die Anerkennung einer seit vielen Jahrzehnten bestehenden Verpflichtung letztinstanzlicher Gerichte zur Vorlage an den EuGH sei eine „ausgestreckte Hand“, anstatt sie als

das zu akzeptieren, was sie ist: Eine gesetzliche Verpflichtung!

Europa der Bürger: Endlich keine Legalisationen mehr erforderlich

Wir hatten berichtet über die VO 2016/1191 zur Erleichterung der Freizügigkeit von Unionsbürgern, indem diese für bestimmte Dokumente aus anderen Mitgliedstaaten keine Legalisation oder Apostille mehr benötigen (ANA 2016, 57 – Dok 2637).

Diese Verordnung ist am 16.2.2019 in Kraft getreten. Kurz vorher hatte der Bundestag das „Gesetz zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts“ verabschiedet.

Hiermit wird für eine Vielzahl insbesondere personenstandsrechtlicher Dokumente aus anderen Unionsstaaten die gegenseitige Anerkennung festgelegt.

Von der EU-Kommission sind mehrsprachige Formulare entwickelt worden, die im Netz verfügbar sind unter https://beta.e-justice.europa.eu/35981/de/public_documents_forms.

Mitteilung EU-Kommission v. 15.2.2019
Fundstelle: Dokument 3187 a) im Internet
Gesetz vom 31.1.2019

Fundstelle: BGBl I 2019, S. 54 &
Dokument 3187 b) im Internet

Hamas bleibt eine Terrororganisation

Erneut hat das Gericht der Europäischen Union (EuG) eine Klage der radikal-islamischen Palästinenserorganisation gegen ihre Einstufung als Terrororganisation, die bereits seit 2001 besteht, zurückgewiesen. Auf der Grundlage eines Beschlusses der UNO, der Organisationen wie die Hamas als Bedrohung des Weltfriedens einstuft, existieren in der EU Regelungen, nach denen die Hamas zuletzt 2015 entsprechend eingestuft worden war, was u. a. mit dem Einfrieren von Geldern einhergeht.

Die Hamas, die interessanterweise ihren Sitz als in Doha befindlich angibt, machte diesmal eine Unterscheidung zwischen dem politischen Flügel und dem militärischen Flügel der Organisation geltend. Dabei hatte sie in einem vorausgegangenen Prozess ausdrücklich erklärt, dass es solche Unterschiede nicht gäbe.

In Rn 131 werden eine Reihe von Terrorakten, zu denen sich die Hamas bekannt hatte, aufgelistet. Darunter ist noch nicht einmal der von dieser Organisation angezettelte Bruderkrieg vor 12 Jahren, in dessen Verlauf die Hamas die Macht im Gazastreifen an sich gerissen hatte und hunderte Menschen ermordet wurden, gesondert erfasst.

EuG, U. v. 6.3.2019, T-289/15

Richter: Pelikanova, Valancius, Nihoul, Svenningsen, Öberg

Fundstelle: Dokument 3188 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

In Art. 7 der Charta der Hamas heißt es unter anderem: „Der Prophet – Gott segne ihn und schenke ihm Heil – sprach: „Die Stunde wird kommen, da die Muslime gegen die Juden so lange kämpfen und sie töten, bis sich die Juden hinter Steinen und Bäumen verstecken. Doch die Bäume und Steine werden sprechen: Oh Muslim, oh Diener Allahs, hier ist

ein Jude, der sich hinter mir versteckt. Komm und töte ihn!“

Gegen die Einstufung ist nichts zu erinnern. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass gegen den europäischen Konsens durch Politiker vieler Mitgliedstaaten, auch aus Deutschland, immer wieder verstossen wird, wenn diese sich anlässlich von Besuchen in Israel auch mit den Anführern dieser Mörderbande treffen.

Hätte nicht die Bundeskanzlerin gerade anlässlich einer Feier zum 70. Jahrestag des Inkrafttretens des Grundgesetzes wieder einmal zu Ächtung des Judenhasses aufgerufen? Und der Außenminister hat erklärt, dass die Bundesregierung den Kampf gegen Antisemitismus zu einem Schwerpunkt der deutschen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 machen werde. Wenn das keine Lippenbekenntnisse sind, sollten nicht zumindest die Israelfeinde aus allen Bundestagsfraktionen zur Ordnung gerufen werden, wenn sie mal wieder die Hamas-Killer hoffieren?

Und wieso deutsche Medien immer wieder von „Konflikten zwischen Israel und Palästinensern“ berichten, wenn unter der Ägide einer Terrororganisation Hunderte von Raketen auf Israel gefeuert werden, müssten diese auch einmal erklären. Das ist so ähnlich, als würde man nach den Anschlägen in Sri Lanka von einem „Konflikt“ zwischen der dortigen Regierung und Muslimen schwadronieren.

In Deutschland sollte bei Verherrlichung von Terrorgruppen stärker das Strafrecht angewendet werden: Als 2014 in Gelsenkirchen auf einer Demonstration skandiert wurde: „Hamas, Hamas – Juden ins Gas“ meinte der Sprecher der dortigen Polizei berichten zu dürfen, es habe keine „besonderen Vorkommnisse“ gegeben (s. ANA 2014, 37 – Standpunkt).

Und wenn diese Terroristen, deren erklärtes Ziel die Löschung des Staates Israel von der Landkarte ist, anlässlich der alljährlichen Demonstrationen zu dem von Khomeini erfundenen „Al-Quds-Tag“ hochgelobt werden, muss man auch das Eingreifen der Sicherheitsbehörden verlangen dürfen.

EU-Kommission zur Anwendung der Familienzusammenführungs-RL. Deutschland verstößt gegen Europarecht.

Wieder einmal hat die Kommission einen Bericht über die Richtlinie vorgelegt. Dieser hier ist allerdings eher kurz und knapp. Er zeigt allerdings auf, in welchen Bereichen in den einzelnen Mitgliedstaaten Defizite und Probleme existieren. Und er weist darauf hin, dass und wo aufgrund einer Reihe von Vertragsverletzungsverfahren und von Entscheidungen des EuGH mehr Klarheit bei Anwendung der Richtlinie gebracht wurde.

Eine wichtige Erkenntnis für Deutschland ist der Hinweis der Kommission (S. 6) auf die EuGH-Entscheidung vom April 2018 zu der Frage, was maßgeblicher Zeitpunkt für die Minderjährigkeit eines Schutzberechtigten UMF ist, damit dieser Anspruch auf Nachzug seiner Familienangehörigen hat (ANA 2018, 22 – Dok 2268). Die Kommission weist darauf hin, dass diese Entscheidung in gleicher Weise in allen Unionsstaaten Anwendung findet. Die flagrante Verletzung der FZF-RL durch die deutsche Bundesregierung wird be-

dauerlicherweise nicht ausdrücklich deutlich gemacht.

Trotz seiner unverständlichen Zurückhaltung ist der Bericht geeignet, Hinweise auf die korrekte Anwendung der Richtlinie zu geben.

Bericht v. 29.3.2019

Verfasserin: EU-Kommission

Einsender: Prof. Kees Groenendijk, Nijmegen

Fundstelle: Dokument 3189 im Internet

Visakodex (VK): Voraussetzungen der Annullierung durch einen Nicht-Ausstellerstaat

Hier ging es der Behörde in Wirklichkeit um die Illegalisierung einer Einreise mit dem Ziel, den Betroffenen nach § 15a AufenthG verteilen zu können. Dazu mussten Vorfragen des Schengen-Rechts geklärt werden:

Ein Armenier mit Wohnsitz in Georgien hatte von der Botschaft Litauens in Tiflis ein Schengen-Visum erhalten. Der Mann gelangte später nach Bremen. Er musste sich unmittelbar nach Ankomst dort einer Operation wegen eines Aneurysmas unterziehen und deshalb auch eine Reihe von Tagen im Krankenhaus verbleiben. Noch vor Ende der Geltungsdauer des Visums wurde er bei der bremischen Behörde vorstellig und erbat eine Duldung, weil er weiter medizinisch behandelt werden muss. Das gefiel der Behörde aber nicht, weshalb sie das litauische Schengen-Visum annullierte.

In Art. 34 Abs. 1 VK heißt es, dass eine Annullierung vorzunehmen ist, wenn bei Erteilung die Voraussetzungen für das Visum nicht gegeben waren, insbesondere bei Vorliegen „*ernsthafter Gründe*“ für eine arglistige Täuschung. Dazu die Bremer: Das läge hier vor, denn da der Mann sich in Deutschland habe operieren lassen, sei ja wohl klar, dass er die litauische Vertretung getäuscht habe.

Als die Behörde dann zur Kenntnis nehmen musste, dass der eingelegte Widerspruch (das gibt es im Bundesland Bremen noch) aufschiebende Wirkung hat, und dass ihr Ziel, sich des Mannes kurzfristig entledigen zu können in weiter Ferne lag, ordnete sie einige Wochen später den Sofortvollzug der Annullierung an.

Der Mann wurde dann auch noch mit einer Vorspracheverpflichtung zwecks Verteilung nach § 15a AufenthG überzogen.

Das VG Bremen fand an diesem Verfahren nichts auszusetzen und wies den Eilantrag ab. Anders das OVG Bremen:

Zwar fordert das Vorliegen ernsthafter Gründe für die Annahme einer arglistigen Täuschung nicht den Vollbeweis; es müssen allerdings schon Belege dafür vorhanden sein, dass der Mann bei der litauischen Vertretung bewusst falsche Angaben gemacht hatte. Und dazu ist bisher nichts ersichtlich. Ein völlig unverständlicher und jeder Realität entbehrender Aktenvermerk des LKA Bremen half da auch nicht weiter.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wird angeordnet. Damit befindet sich der Mann, dem die ABH über Monate hinweg die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung oder einer Duldung verweigert hatte, jedenfalls nicht als unerlaubt Eingereister weiterhin in Bremen und mit der Umverteilung wird es zunächst nicht.

Weitere Erkenntnisse aus der Entscheidung:

- Eine Annullierung des Schengen-Visums kann auch durch die zuständige Ausländerbehörde (§ 71 AufenthG) erfolgen.

- Die in Art. 34 Absatz 1 S. 3 Hs 2 VK enthaltene Verpflichtung zur (hier wohl nicht erfolgten) Benachrichtigung des Ausstellerstaats des Visums habe keinen drittschützenden Charakter.

Einsender: RA Thorsten Müller, Bremen

OVG Bremen, B. v. 3.5.2019, 1 B 81/19

Richter: Maierhöfer, Koch, Stybel

Fundstelle: Dokument 3190 a) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Im Übrigen dürfte selbst bei bestandskräftiger Annullierung des Schengen-Visums nach deutschem Recht noch immer nicht von „un-erlaubter Einreise“ auszugehen sein: Nach § 14 Abs. 1 Nr. 2a AufenthG reichen nämlich die im VK bezeichneten ernsthaften Gründe für eine bestimmte Annahme nicht aus, vielmehr muss nach dieser Vorschrift Sicherheit über deren Vorliegen bestehen.

Es müsste auch einmal erörtert werden, ob nach Ablauf der Geltungsdauer eines Schengen-Visums, wie hier, eine Annullierung überhaupt noch zulässig sein kann.

Damit die Mitglieder sich ein Bild machen können, wie das VG noch über fehlende Darlegungen der Behörde hinweggeschaut war, wird auch diese Entscheidung ins Netz gestellt:

VG Bremen, B. v. 11.2.2019, 2 V 2950/18

Richter: Benjes, Weidemann, Till

Fundstelle: Dokument 3190 b) im Internet

Erleichterung bei Nachweis familiärer Beziehungen bei Schutzberechtigten

Anmerkungen von RAin Kerstin Müller, Köln
Für Familiennachzugsverfahren eritreischer – aber auch anderer – Flüchtlinge dürfte ein Urteil des EuGH hoffentlich eine spürbare Verbesserung bedeuten:

Eine in den Niederlanden wohnhafte subsidiär Schutzberechtigte aus Eritrea beehrte den Nachzug ihres minderjährigen, im Sudan lebenden Neffen. Sie berichtete, vor fünf Jahren, nach dem Tod von dessen Eltern, Vormund geworden zu sein. Als Nachweis der familiären Bindungen legte sie eine Erklärung einer oppositionellen eritreischen Partei vor.

Da das niederländische Recht die RL 2003/86/EG, Familienzusammenführungs-RL (FZF-RL) – anders als leider die Bundesrepublik – auf subsidiär Schutzberechtigte unmittelbar und unbedingt anwendet, war der EuGH für das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV zuständig und konnte sich insbesondere mit der Auslegung des Art. 11 Abs. 2 der RL befassen.

Der EuGH spricht den Mitgliedstaaten zwar grundsätzlich Ermessen bei der Prüfung der familiären Bindungen zu, misst dem Kindeswohl (Art. 24 Abs. 2 GRC), dem Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 7 GRC) und der Verpflichtung zu individualisierter Prüfung nach Art. 17 der RL aber maßgebliches Gewicht bei. Werden daher zum Nachweis keine amtlichen Unterlagen vorgelegt, ist nicht nur die allgemeine Situation im Herkunftsstaat bei der Beschaffung von Dokumenten, sondern auch die konkrete Situation der Familie in den Blick zu nehmen. Die fehlende Vorlage amtlicher Dokumente kann daher nur dann zur Ablehnung des Nachzugs

führen, wenn ein eklatanter Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten vorliegt.

EuGH, U. v. 13.3.2019, C-635/17 (E)

Richter: Arabadjic, von Danwitz,

Berger, Vajda, Xuereb

Fundstelle: Dokument 3191 a) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Der EuGH zitiert mehrfach (z. B. Rn 59, 66) die „Leitlinien der EU-Kommission zur FZF-RL“. Dies ist eine gute und hilfreiche Unterlage zur Lösung von Fällen nach der RL. Sie wird ins Netz gestellt.

Mitteilung v. 3.4.2014, COM(2014) 210 final
Fundstelle: Dokument 3191 b) im Internet

EU-Recht schützt erfundene Adelstitel von Deutschen nicht

Man könnte diesen Bericht auch in der Rubrik „Lustiges“ oder auch „Trauriges“ unterbringen. Weil man sich manchmal fragt, wieso Europa eigentlich für jedes Privatvergnügen herhalten soll.

Was jedem ordentlichen deutschen Standesbeamten wohl ein einziges Gräuöl wäre (außer es handele sich um Personenstands-fälschungen aus der Nazizeit und kurz danach, um sich davor zu schützen, für Untaten zur Verantwortung gezogen zu werden), ist im Vereinigten Königreich (UK) Jahrhunderte altes Recht: Man kann dort durch einfache Erklärung gegenüber einer zuständigen Behörde („*deed poll*“) seinen Namen ändern und einen neuen erfinden.

Hier haben wir eine 1983 in Deutschland geborene Frau, die mit den Vornamen „*Silke Nicole*“ von ihren Eltern versehen worden war. Nachdem sie zusätzlich zur deutschen Staatsangehörigkeit noch diejenige von UK erworben hatte, gab sie dort eine Erklärung ab, wonach sie nunmehr „*Silia Valentina Mariella Gräfin von Fürstenstein*“ heißen wolle. Unter diesem Namen wurde ihr auch ein britischer Reisepass ausgestellt. Sie heiratete dann in UK einen Mann mit dem Vornamen „*George*“, der 4 Tage nach der Hochzeit ebenso seinen Namen ändern ließ in „*Jörg Alexander Leopold Graf von Fürstenstein*“. Und nach Geburt von männlichen Zwillingen wurden diese im Geburtsregister in UK mit dem Familiennamen „*Graf von Fürstenstein*“ sowie den schönen Vornamen „*Vincent Louis Alexander*“ bzw. „*Raphael Julius Frederick*“ eingetragen.

Unter Bezugnahme auf Art. 48 EGBGB wünschte die selbst erklärte „*adelige*“ Dame nun die Eintragung dieses Namens in das deutsche Personenstandsregister. Damit kommt sie bei den Behörden, bis hin zum BGH, aber schlecht an. Adelstitel sind in der deutschen Republik nämlich seit 1919 abgeschafft. Siehe Art. 109 Abs. 3 S. 2 Weimarer Reichsverfassung, der bis heute weiter gilt. Alte Adelstitel sind heute nur noch Namensbestandteil. Auch wenn ein klingender Name attraktiver scheint als der einer kleinen Bürgerlichen, ist der Republik Tribut zu zollen. Der Kaiser ist abgetreten. Und Adelstitel gibt es nicht mehr. Da hilft auch nicht die Berufung auf Art. 21 Abs. 1 AEUV. Der geht nämlich nicht dem *ordre public* der Bundesrepublik Deutschland vor.

BGH, B. vom 14.11.2018, XII ZB 292/15

Richter: Dose, Schilling, Dr. Günter,

Dr. Botur, Dr. Krüger

Fundstelle: Dokument 3192 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Der BGH bezieht sich ausdrücklich auf die Entscheidung des EuGH im Fall „von Wolfersdorf“, ANA 2016, 28 – Dok 2537. Bemerkenswert, dass der Fall in Bayern spielt, wo doch die Hofschranzen-Mentalität in der Vergangenheit fröhliche Urstände gefeiert hatte. Erinnern wir uns daran, dass der CSU-Europaabgeordnete Otto Habsburg, der nach österreichischem Recht keinerlei Adelsprädikate mit sich herumtragen durfte, in Bayern immer als „kaiserliche Hoheit“ angesprochen worden war. Aber vielleicht liegt es ja auch daran, dass der Fall in Franken spielt, was zwar politisch zu Bayern gehört, aber nicht wirklich Bayern ist.

Staatsangehörigkeit

Doppelstaater in fremden Streitkräften – Wiedereinbürgerung nach § 13 StAG

Nach § 28 StAG verliert ein Deutscher, der eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt und freiwillig für diesen Staat Waffendienst leistet, die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern nicht zuvor das vom Bundesverteidigungsministerium als zuständig bestimmte Bundesamt für Wehrverwaltung zugestimmt hat. Allerdings hatte das Bundesamt in der Vergangenheit eine „Zustimmung“ auch noch nach Eintritt in fremde Streitkräfte erteilt, die jedoch den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht verhindern konnte.

Vor diesem Hintergrund, und weil anzunehmen ist, dass Betroffene in Kenntnis dieser Verwaltungspraxis angenommen hatten, sie könnten auch noch nachträglich eine solche Zustimmung erreichen, hat das BMI bereits vor längerer Zeit das Bundesverwaltungsamt angewiesen, vorübergehend ehemalige Deutsche unter Anwendung von § 13 StAG wieder einzubürgern.

Auf Nachweis von Deutschkenntnissen, Bindungen an Deutschland, Unterhaltsfähigkeit, Kenntnis der staatlichen Ordnung und Erhebung von Gebühren ist ebenso zu verzichten wie auf die Forderung nach der Aufgabe einer fremden Staatsangehörigkeit. Straffreiheit etc. ist allerdings Voraussetzung.

Sofern eine nachträgliche Zustimmung des Bundesamtes für Wehrverwaltung (noch) nicht vorliegt, ist dort anzufragen ob die Zustimmung hätte erteilt werden können. Es ist auch eine Stellungnahme der Auslandsvertretung einzuholen.

BMI, Erlass v. 26.10.2010 an BVA

Verfasser: MinR Wessendorf

Einsenderin: RAin E. Weizsäcker, Berlin

Fundstelle: Dokument 3193 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zu Wiedergutmachung in Verfahren von Kindern deutscher Frauen, denen über längere Zeit verfassungswidrig der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vorenthalten worden war, s. Informationen des BMI, ANA 2015, 29 – Dok 2338 & ANA 2012, 39 – Dok 1734.

Einreise / Visa

Familiennachzug zu Unionsbürgern: Kein Nachweis zu Lebensunterhalt

Eine Unionsbürgerin mit Daueraufenthalt, seit ihrer Kindheit in Deutschland lebend, sie bezieht Sozialleistungen, möchte verständli-

cherweise mit ihrem drittstaatsangehörigen Ehemann zusammen leben.

Die deutsche Botschaft verweigert das Visum. Dieses müsse nicht erteilt werden, denn der Mann habe nicht nachgewiesen, später über ausreichende Existenzmittel und über Krankenversicherungsschutz zu verfügen.

Das Gericht weist das Auswärtige Amt darauf hin, dass nach dem FreizügG/EU und der Freizügigkeits-RL (auch Unionsbürger-RL genannt) das Aufenthaltsrecht eines Familienangehörigen von Unionsbürgern aus einem Drittstaat für die ersten drei Monate voraussetzungslos besteht. Es müssen lediglich gültige Papiere vorgelegt werden. Alle weiteren Prüfungen sind im Inland durch die zuständige ABH vorzunehmen. Im Übrigen steht auch in keiner Weise fest, dass der Mann innerhalb der ersten drei Monate nicht Krankenversicherung und Lebensunterhaltssicherung erlangen kann.

VG Berlin, Hinw. v. 29.4.2019, 28 K 554.18 V
Richter: Reclam

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 3194 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Selbst wenn der Mann später auch auf (teilweise) Sozialleistungen Anspruch haben sollte, wird die ABH Folgendes zu beachten haben: Bei einem daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürger dürfte dies nicht gegen die Erteilung eines Aufenthaltstitels an seinen Familienangehörigen sprechen, s. EFTA-Gerichtshof in der Sache Clauder, ANA 2011, 26 – Dok 1514.

Familienunterstützungsprogramm: IOM hilft bei Nachzug zu Schutzberechtigten

Die „Internationale Organisation für Migration“ der UNO hat neben dem Büro in Berlin (mit neuer Telefonnummer) an den Standorten Addis Abeba, Amman, Beirut, Erbil, Istanbul, Kabul, Kairo, Khartum und Nairobi Zentren für die Unterstützung bei der Familienzusammenführung eingerichtet. Dort werden Nachzugswillige darüber beraten, was für die Antragstellung notwendig ist und wo nötig auch weiter unterstützt.

Zu diesem Zweck hat die Organisation auch Informationsblätter in den Sprachen Arabisch, Dari, Pashtu, Somali und Tigrinia verfasst, die ebenfalls ins Netz gestellt werden.

Verfasser und Einsender: IOM

Schreiben nebst Adressliste vom Mai 2019

Fundstelle: Dokument 3195 a) im Internet

Informationsblatt Arabisch

Fundstelle: Dokument 3195 b) im Internet

Informationsblatt Pashtu und Dari

Fundstelle: Dokument 3195 c) im Internet

Informationsblatt Somali und Tigrinia

Fundstelle: Dokument 3195 d) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zu Hilfestellung bei medizinischen Attesten und Untersuchungen durch IOM, s. auch ANA 2018, 65 – Dok 3084.

AA: Mehr Visaentscheider und weniger Bürokräfte in Botschaften

Auf Anfragen im Bundestag wird mitgeteilt, dass ab Februar 2019 24 neue Visaentscheider in 13 Botschaften Deutschlands eingesetzt werden. Das betrifft die Städte Amman, Bangalore, Beirut, Chennai, Erbil, Istanbul,

Kairo, Lagos, Mumbai, Nairobi, Neu-Delhi, Rabat und Teheran.

Demgegenüber ist die Anzahl lokal Beschäftigter für „bürotechnische Assistenzfunktionen“ zwischen Februar 2018 und Februar 2019, wenn auch nur geringfügig, um insgesamt 2 Beschäftigte gesunken. An einigen Botschaften allerdings ist sie gestiegen. Die Orte werden ebenfalls angegeben.

Antworten im Bundestag

Verfasser: StM Michael Roth

Einsender: Michael Ton, Dresden

Fundstelle: BT Sten. Prot. S. 19/9265 f &

Dokument 3196 im Internet

Aufenthalt

Wegen Langsamkeit von Konsulat und ABH Einholung Visum unzumutbar

Ein interessanter Fall, in dem der Richter feststellt, die Einhaltung des Visumerfordernisses sei kein Selbstzweck (S. 6), um dann allerdings trotzdem die Verneigung vor dem Gebläse-Hut zu veranstalten:

Ein Imam aus dem Jemen war schon öfter mit Visum in Berlin, um kurzzeitig als Vorbeter in einem interkulturellen Zentrum tätig zu sein. Das letzte ihm erteilte Schengen-Visum war gültig bis Juli 2016. Augenscheinlich wegen der Bürgerkriegs-Verhältnisse im Jemen wurde ihm das Visum bis Ende August 2016 verlängert. Am letzten Tag der Gültigkeit des Visums stellte er unter Vorlage eines kurz zuvor geschlossenen Arbeitsvertrages mit dem Interkulturellen Zentrum als „Koranlehrer / Vorbeter“ Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der (ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässigen) religiösen Tätigkeit.

Die Ausländerbehörde Berlin riet dem Mann, er solle den Antrag zurücknehmen, was er auch tat. In der Folgezeit erhielt er Duldungen mit der Erlaubnis, bei dem Zentrum in der gewünschten Weise tätig zu sein.

Dann wurde ein neuer Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt mit der Begründung, der Mann solle doch nach Jordanien reisen, da dürfe er sich vier Wochen lang mit Visum aufhalten und in dieser Zeit solle er ein Visum einholen. Die Erteilung einer Vorabzustimmung wurde ausdrücklich abgelehnt. Dem Mann wurde vorgeworfen, er habe bereits bei Einreise beabsichtigt, hier länger tätig zu sein.

Das VG: Angesichts der bekannten Langsamkeit deutscher Auslandsvertretungen sowie des Umstandes, dass die Berliner Ausländerbehörde ausdrücklich eine Vorabzustimmung verweigert hatte, liegt es nahe, dass der Mann längere Zeit auf das Visum würde warten müssen. Da er sich aber in Jordanien nur 4 Wochen aufhalten darf, wäre er gezwungen, in seinem Heimatland, in dem Bürgerkrieg herrscht, die Entscheidung der Auslandsvertretung abzuwarten.

Obwohl das Gericht erkennt, dass im konkreten Fall von der Einhaltung des Visumverfahrens abzusehen ist, ergeht lediglich Bescheidungsurteil. Die Behörde habe gleich mehrfach Ermessen nicht ausgeübt: Nämlich hinsichtlich der Rechtsfolge aus der festgestellten Unzumutbarkeit der Nachholung des Visumverfahrens sowie hinsichtlich der Frage, ob die Beschäftigung erlaubt werden soll. Das Verpflichtungsbegehren greife nicht, da

der Mann, ausgestattet mit einer Duldung, ja weiterhin in dem Zentrum arbeiten darf. Da warten wir dann gerne ab, wieviel Jahre der Mann hier mit einer Duldung leben muss. Vielleicht geht bis dahin der Bürgerkrieg im Jemen auch mal zu Ende!

VG Berlin, U. v. 22.2.2018, VG 15 K 692.17
Richter: Erckens

Einsender: RA Dr. M. Manzel, Berlin / Neuss
Fundstelle: Dokument 3197 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Kein Wort dazu, dass die Ausländerbehörde den Mann zur Rücknahme seines rechtzeitig gestellt Antrages veranlasst hatte.

Und auch wieder die merkwürdige Behauptung, dass die Einreise mit Schengen-Visum bei (hier nicht vorliegender) Absicht zu längerem Aufenthalt „unerlaubt“ sei und demzufolge einen Ausweisungsgrund darstellen könnte. Dagegen zu Recht: VGH Ba-Wü, ANA 2018, 23 – Dok 2972.

Klagebefugnis Kind für Mutter. Angebliche „missbräuchliche“ Vaterschaftsanerkennung fällt nicht unter § 27 Abs. 1a AufenthG.

Ein Fall, der zeigt, wie clevere anwaltliche Tätigkeit nach drohendem Rechtsverlust doch noch zum Erfolg führen kann: Ein Deutscher hatte wirksam die Vaterschaft für das Kind einer Ausländerin anerkannt. Das Kind wurde dadurch deutscher Staatsangehöriger.

Die ABH lehnte 6 Monate nach der Geburt die Erteilung des Aufenthaltstitels (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG) ab. Hier liege Missbrauch vor. Der Anerkennende habe schon mehrfach die Vaterschaft für Kinder aus dem Herkunftsland der Mutter anerkannt. Also versucht man es wieder einmal mit folgender Begründung: Hier sei § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG anwendbar. Im Gerichtsverfahren verstieg sich die ABH Berlin dann noch zu der abstrusen Behauptung, ein Aufenthaltsrecht für die Mutter könne nicht erteilt werden, denn ihr deutsches Kind habe in Berlin gar keinen „gewöhnlichen Aufenthalt“, weil das kleine Kind diesen nicht selbst bestimmen könne, sondern von seiner Mutter abhängig sei.

Die Klage der Mutter gegen den Bescheid war verfristet. Also erhob das männliche Kind, vertreten durch die Mutter, nunmehr Klage auf Erteilung eines Aufenthaltstitels an die Mutter. Dazu erklärte die ABH Berlin, wer hätte es anders erwartet, auch diese Klage sei verfristet. Der vormalige Verfahrensbevollmächtigte sei von der Mutter sowohl in eigener Sache als auch als gesetzliche Vertreterin ihres Kindes beauftragt worden.

Hierzu das Verwaltungsgericht:

– Die Klage des Kindes ist zulässig, denn es hat eine aus Art. 6 Abs. 1 GG folgende Rechtsposition und kann deshalb das Ziel verfolgen, dass seine Mutter bei ihm lebt.

– Die Klage des Kindes ist auch nicht verfristet. Ihm wurde ein Bescheid nicht zugestellt. Der Bevollmächtigte im Verwaltungsverfahren hatte lediglich eine Vollmacht vorgelegt, aus der sich die Beauftragung für die Mutter und nicht (auch nicht konkludent) für das Kind ergab. Im Übrigen gab es auch keinen Bekanntgabewillen des Beklagten: Weder aus Adresse noch aus Tenor noch aus Begründung des Bescheids ergab sich, dass die behördliche Entscheidung dem Anwalt

der Mutter auch als gesetzliche Vertreterin des Klägers zugestellt werden sollte.

– Deutlich zurückgewiesen wird das „Argument“ der Behörde zum fehlenden gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes in Deutschland: Selbstverständlich ist der Aufenthalt des Kindes als Deutscher in Deutschland legal. Die Annahme, bei Ablehnung des Antrages der Mutter müsse auch das Kind zwangsläufig Deutschland verlassen, ist ein Zirkelschluss. Und dann dieser schöne Satz: ... „Eine gegebene tatbestandliche Voraussetzung ist bei der Entscheidung des Aufenthaltsbegehrens zu berücksichtigen und kann nicht deshalb verneint werden, weil sie bei einer Ablehnung des Aufenthaltserlaubnisantrages fortfiel.“

– Und die Klage ist auch begründet, denn § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG ist auf den vorliegenden Fall überhaupt nicht anwendbar. Das ergibt sich bereits aus den Gesetzesmaterialien. Aber auch durch die Neueinführung von § 85a AufenthG.

VG Berlin, U. v. 11.2.2019, VG 15 K 363.18
Richter: Görlich

Einsender: RA Federico Traina, Berlin
Fundstelle: Dokument 3198 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Das VG bezieht sich auch auf eine Entscheidung des BVerwG, ANA 2013, 43 – Dok 1939. In der redaktionellen Anmerkung hierzu sind weitere obergerichtliche Entscheidungen zur Klagebefugnis von Familienangehörigen benannt.

„Scheinvaterschaft“: Kein Fall von § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG

Hier haben wir mal wieder einen Fall, in dem einer ABH das Gesetz nicht gefällt. Aber anstatt sich an den zuständigen Bundestagsabgeordneten zu wenden, um das ändern zu lassen, wird der Wortlaut des Gesetzes in sein Gegenteil verkehrt, um ein unerwünschtes Ergebnis zu vermeiden: 2014 erkennt ein Deutscher vorgeburtlich die Vaterschaft für ein kurz danach geborenes Kind einer serbischen Staatsangehörigen an. Nach der Geburt wird der Mutter ein Aufenthaltstitel nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG erteilt.

2015 scheint den Vater die Anerkennung gerecht zu haben, als er vom Amt zur Unterhaltszahlung herangezogen werden sollte. Er sei nicht Vater des Kindes, teilte er mit. Die ABH Kreis Borken lehnte daraufhin 2016 die Verlängerung des Aufenthaltstitels der Mutter ab.

Bis zur Entscheidung des VG dauerte es dann 26 Monate, um der ABH ins Stammbuch zu schreiben:

– Die genannte Vorschrift findet keine Anwendung. In den Gesetzgebungsverfahren ist niemand auf die Idee gekommen, sie auf „Scheinvaterschaften“ anwenden zu wollen. Deshalb ist es auch egal, ob der Anerkennende biologischer Vater ist oder nicht. Auch in der Rechtsprechung des BVerfG wird die Anerkennung durch einen nicht-biologischen Vater als gesetzlich zulässige Maßnahme der Herstellung von verwandtschaftlichen Banden zum Vater angesehen.

– Die von § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG benannte Herstellung eines Verwandtschaftsverhältnisses ist im Verhältnis von Mutter zu Tochter nicht genannt und nicht gemeint. Dieses Verwandtschaftsverhältnis wird auf

natürliche Weise durch den Geburtsvorgang erzeugt und nicht auf andere Weise.

– Und dann war der ABH noch eingefallen, sich auf den „Rechtsmissbrauchsgedanken“ von § 16 Abs. 2 a) der Familienzusammenführungs-RL zu berufen. Das verwirft das VG mit wenigen Worten unter Hinweis darauf, dass von der darin enthaltenen Ermächtigung durch Deutschland kein Gebrauch gemacht worden ist. Hierbei wird allerdings übersehen, dass diese Richtlinie auf den Familiennachzug zu Unionsbürgern keine Anwendung findet.

Und dann musste augenscheinlich noch eine weitere Hürde übersprungen werden, weil die Kindesmutter wegen Lebensmittel-Diebstahl im Wert von ca. 46 EUR zu 30 Tagessätzen verurteilt worden war. Die ABH scheint sich darauf berufen zu haben, dass es hier an einem Regelerteilungsgrund (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) fehle. Augenscheinlich meinte das VG, diesen im Verhältnis zur Inanspruchnahme von Grundrechten unerheblichen Einwand ausführlich behandeln zu müssen, anstatt ihn kurzerhand als das zu bezeichnen, was er war: Abwegig. Allerdings bringt uns diese ausführlichere Auseinandersetzung seitens des VG zu interessanten Erkenntnissen über die Lage der Roma in Serbien. Beredt schildert das Gericht die Unerträglichkeit der Zustände dort, weshalb es der Tochter nicht zumutbar ist, ihrer Mutter dorthin zu folgen. Selbstverständlich gilt das nur für Deutsche mit Roma-Abstammung, nicht etwa für Roma aus Serbien!

VG Münster, U. v. 5.7.2018, 8 K 2149/16
Richter: Beckmann, Schwegmann, Krefz
Einsender: RA Eberhard Haberkern, Essen
Fundstelle: Dokument 3199 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. bereits OVG NRW, ANA 2013, 16 – Dok 1823; VG Berlin, ANA 2014, 48 – Dok 2173.

NRW Erlass zu § 25b AufenthG

In einem umfangreichen Erlass gibt das Integrationsministerium den Ausländerbehörden Anweisungen, wie und wann eine solche Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist. Dies vor dem Hintergrund der Praxis, dass diese Bleiberechtsregelung bislang nicht den gewünschten Effekt hatte, und dass für den Personenkreis der integrationsfähigen und integrationswilligen Geduldeten aus Sicht der Landesregierung tragfähige Lösungen notwendig sind.

Die wichtigsten Punkte, die ein Lesen des gesamten Erlasses jedoch nicht ersetzen:

– Obwohl eine Soll-Regelung, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen und Nichtvorhandensein von Versagungstatbeständen in der Regel der Aufenthaltstitel zu erteilen.

– Falls nicht alle Voraussetzungen von § 25b Abs. 1 AufenthG erfüllt sind, kann aus der Formulierung „setzt regelmäßig voraus“ geschlossen werden, dass von einigen Voraussetzungen abgesehen werden kann. Z. B. ist bei der Dauer der Anwesenheit einer Abweichung von bis zu maximal 2 Jahren zulässig. Beispiele für andere besondere Integrationsleistungen werden gegeben.

– Der Wortlaut der Norm schließt es ausdrücklich nicht aus, Personen einzubeziehen, die früher im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis waren und nun geduldet werden, z. B. ehemalige Studenten.

– Von überwiegender Lebensunterhaltssicherung ist auszugehen, wenn durch die ausgeübte Erwerbstätigkeit ein Einkommen von 51 % der Regelsätze und der Wohnkosten erwirtschaftet wird.

– Weitere Hinweise zur Prognose nach § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Alt. 2 AufenthG. Eine Prognose ist allerdings nicht nötig, wenn bereits die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts (51 %) vorliegt.

– Hinweise zu den mündlichen Deutschkenntnissen und wann auch ohne Vorlage eines Sprachzeugnisses von deren Vorliegen auszugehen ist, z. B. bei Schülern.

– Hinweise zum Absehen von der Sicherung des Lebensunterhalts und von Sprachkenntnissen, z.B. bei Personen, die das Rentenalter erreicht haben.

– Zu Mitwirkungspflichten bei der Beschaffung von Identitätspapieren. Zumutbarkeit auch dann, wenn damit eine Korrektur früherer falscher Sachverhaltsdarstellungen einhergeht. Anregung, „Zielvereinbarungen“ mit dem Ausländer zu treffen. Die ABH soll in diesem Rahmen genau festlegen, ab Erbringung welcher Voraussetzungen der Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG erteilt werden wird.

– Für den Fall des Nachweises erfolglos erbrachter Mitwirkungshandlungen soll Reiseausweis oder Ausweisersatz erteilt werden.

– Zum Versagungsgrund Täuschung: Das vorwerfbare Verhalten muss noch gegenwärtig sein. Die gesetzliche Vorschrift soll eine Umkehrmöglichkeit für Ausländer darstellen, eine getroffene Fehlentscheidung zu korrigieren.

Erlass MIK NRW v. 25.3.2019

Verfasser: Schnieder

Fundstelle: Dokument 3200 im Internet

Duldung

Kein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach Erteilung Ausbildungsduhlung

Nach § 11 Abs. 7 AufenthG kann das BAMF unter bestimmten Voraussetzungen ein solches Verbot verhängen. Die Voraussetzungen lagen hier vor; ein Schutzgesuch war als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden.

Kurz danach allerdings fand ein junger Mann eine Ausbildungsstelle und erhielt eine Ausbildungsduhlung.

Die (isolierte) Klage gegen das Verbot war erfolgreich. Das Gericht stellt fest, dass das Verbot durch nach Erlass des Bescheides eingetretene Umstände ermessensfehlerhaft geworden ist.

VG Köln, U. v. 17.1.2019, 19 K 9056/17.A

Richter: Dr. Vogt

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 3201 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Nach hiesiger Kenntnis wird vom BAMF in den Fällen des § 11 Abs. 7 AufenthG fast immer ein solches Verbot verfügt. Das müsste viel häufiger als Ermessensausfall gerügt werden.

Aufenthaltsbeendigung

Ausweisung trotz Strafaussetzung zur Bewährung ist nicht leicht möglich

Ein Mann lebt seit 13 Jahren in Deutschland. Er ist im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Mit seiner zwischenzeitlich von ihm getrennt lebenden deutschen Frau hat er einen gemeinsamen Sohn, heute 12 Jahre alt. 2016 wurde er wegen Taten aus 2013 und 2014 (Computer-)Betrug zu 4 Jahren Straftat verurteilt. Im März 2018 verfügte die Behörde seine Ausweisung und setzte eine 5-jährige Sperrfrist für die Wiedereinreise fest – im Gerichtsverfahren hatte sie diese auf 2 Jahre herabgesetzt. Begründet wurde die Ausweisung mit Wiederholungsgefahr sowie mit der Abschreckung anderer (Generalprävention). Im September 2018 verfügte die Strafvollstreckungskammer die Reststrafenaussetzung. Sie ging davon aus, dass eine Wiederholungsgefahr nicht nahe liegt.

Der Mann hatte während der ganzen Zeit der Inhaftierung (von der er einen beträchtlichen Zeitraum Freigänger war) intensiven Kontakt zu seinem Sohn. Nach Haftentlassung arbeitete er weiter in dem Betrieb, in dem er als Freigänger beschäftigt war. Er kümmert sich täglich um seinen Sohn, wohnt nur 200 m entfernt von dessen Wohnung bei der Mutter. Das VG hebt die Ausweisungsverfügung auf: Unter Hinweis auf die Entscheidung des BVerfG vom 19.10.2016 (ANA 2016, 59 – Dok 2647) stellt das Gericht fest, dass gegen die Wertung der Strafvollstreckungskammer von Seiten der Behörde nichts vorgebracht wurde und auch nichts ersichtlich ist.

Soweit generalpräventive Argumente ins Feld geführt wurden, sind diese von geringerem Gewicht. Dies gilt insbesondere bei dem hier vorliegenden schwerwiegenden Bleibeinteresse des Mannes aufgrund des langjährigen Aufenthalts in Deutschland und ganz besonders wegen des innigen Verhältnisses zu seinem Sohn.

VG Berlin, U. v. 26.3.2019, VG 13 K 155.18

Richterin: Mausch-Liotta

Einsender: RA Björn Cziesky Reis, Berlin

Fundstelle: Dokument 3202 im Internet

Dublin

„Flüchtig sein“ trotz Anwesenheit in Gemeinschaftsunterkunft (GU)? Wann ist ein BAMF-Bescheid wirksam? Falsche Behörden-Versicherung. Pflicht der ABH zu Anwesenheit in GU.

Hier ein Fall, den das wirkliche Leben schrieb. Aus dem Urteil lernen wir auch den Begriff des „Möchtegern-Bescheides“:

Eine Frau aus dem Iran, die mit ihrer Schwester über Frankreich nach Deutschland gekommen war, wurde in eine Gemeinschaftsunterkunft eingewiesen. Nach Zustimmung der Franzosen erging vom BAMF eine Abschiebungsanordnung. Das Original dieses Bescheides ist beim BAMF vernichtet worden, nachdem er eingescannt worden war. Scannen erfolgte jedoch erst 3 Tage nach Verfassen des Bescheides und 2 Tage nach Zugang bei der Schutzsuchenden. Der ABH lag überhaupt nur eine Fotokopie vom Bescheid vor. Sie verfügte über keine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift.

Der Iranerin hatte die ABH eine Anzeigepflichtung auferlegt für Zeiträume montags

bis freitags zwischen 0:00 Uhr und 6:00 Uhr. Bei geplanter Abwesenheit „außer Orts“ sei dies einen Tag vorher anzuzeigen. Bei spontaner Abwesenheit sei eine schriftliche Nachricht unter genauer Angabe des Aufenthaltsortes im „Eingangsbereich der Wohnung (z.B. an der Eingangstür) zu hinterlassen“. Die Dame sollte später, innerhalb der Überstellungsfrist, nach Frankreich geflogen werden. Zu diesem Zweck versicherte die ABH der Polizei, dass die „Abschiebevoraussetzungen nach § 58 Abs. 1 AufenthG vorliegen“, obwohl sie über keinen wirksamen BAMF-Bescheid verfügte. Es wurde um Festnahme und Überstellung an den Flughafen ersucht.

Am Tag der geplanten Überstellung wurden weder die Dame noch ihre Schwester in dem 4-Bett-Zimmer in der GU angetroffen. Es fand sich auch kein Zettel an der Zimmertür. Der ABH war bekannt, dass die Schwestern mit den beiden anderen Mitbewohnerinnen zerstritten waren, weshalb die Iranerinnen auch schon um Zuweisung eines anderen Zimmers gebeten hatten, was aber augenscheinlich nicht möglich gewesen war.

Nach Kenntnis von der Nichtanwesenheit im Zimmer teilte das BAMF Frankreich mit, die Frau sei „flüchtig“ und die Überstellungsfrist verlängere sich auf 18 Monate.

Das VG hebt die Abschiebungsanordnung des BAMF auf, weil diese zwischenzeitlich rechtswidrig geworden ist. Die Dame kann sich darauf berufen, dass die Überstellungsfrist nicht verlängert werden durfte.

Zum gesamten Komplex hier die Leitsätze des Gerichts:

1. Ein Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge hat schriftlich zu ergehen.
2. Es ist fraglich ob ein wirksamer Bescheid des Bundesamtes vorliegt, wenn zum Zeitpunkt der Übersendung des Bescheides an die Ausländerbehörden noch nicht einmal ein eingescannter Bescheid mit eingescannter Unterschrift in der sogenannten elektronischen Bundesamtsakte vorhanden ist.
3. Ob eine Behörde bei einem „Anscheinsbescheid“ versichern kann, dass die Abschiebevoraussetzungen vorliegen, erscheint fraglich.
4. Eine Wohnung endet mit einer Wohnungsabschlusstür. Bei einer Gemeinschaftsunterkunft ist dies nicht das einzelne Zimmer, sondern das Haus in toto.

Wichtig ist auch noch die deutliche Kritik an den Verfahrensweisen der ABH (S. 8):

„Vor diesem Hintergrund kann es nicht die richtige Antwort der Ausländerbehörde sein, Verfügungen nach § 46 AufenthG zu erlassen und den ergebnislosen Einsatz von drei Polizeibeamten in einem personell spärlich besetzten Polizeibezirk in Kauf zu nehmen. Vielmehr müssen die personellen Kapazitäten dafür geschaffen werden, dass in einer Unterkunft, wie der Hauptstraße 30, mehrmals wöchentlich und gegebenenfalls über mehrere Stunden ein Mitarbeiter der Ausländerbehörde vor Ort ist, der Einblick in die Lebensgewohnheiten der dort Untergebrachten hat und dem es möglich ist, ohne die Privatsphäre der Untergebrachten unnötig zu verletzen, Raumwechsel und länger Abwesenheiten festzustellen.“

Nun wird also Deutschland das Asylverfahren der Dame und ihrer Schwester durchzuführen haben.

VG Wiesbaden, U. v. 1.3.2019,
6 K 4987/17.WI. A
Richter und Einsender: H. H. Schild
Fundstelle: Dokument 3203 im Internet

Informationen für nach Dänemark Überstellte

Eine weitere hilfreiche Information vom Raphaelswerk mit Hinweisen, an wen man sich wenden muss, welche Pflichten bestehen und wo man Beratung erhält.

Informationsblatt Stand 2/2019
Einsender: Raphael Bolay, Caritas Freiburg
Fundstelle: Dokument 3204 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:
Zu anderen Ländern s. ANA 2018, 79 – Dok 3128 & ANA 2018, 25 – Dok 2980.

Flüchtlingsrecht

BAMF und Gericht: Offensichtlich unbegründet – Das BVerfG muss es wieder einmal richten

Hier haben wir einen Mann aus dem Sudan, der berichtete, dass er nach 3-monatiger Folter für die sudanesisische Regierung hatte spionieren sollen. Dem habe er sich durch Flucht entzogen und lange Zeit im Südsudan gelebt. Wegen der kriegerischen Verhältnisse dort 2016 sei er dann mit Hilfe der UNO nach Uganda geflohen. Von dort habe ihm ein Schlepper ein deutsches Visum als angeblicher Forscher besorgt.

Das BAMF glaubte ihm nicht. Den Folterberichten ging es nicht nach. Es stützte seine Ablehnung auf den Visumantrag aus Uganda, deshalb sei alles andere gelogen. Der Schutzantrag wurde als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Dies wurde jedoch nicht weiter begründet, sondern es wurde im Bescheid lediglich die gesetzliche Formulierung wiederholt.

Beim VG legte der Mann Fotos von Folterspuren sowie ein Foto, welches ihn im Südsudan zeigt, was man ihm beim BAMF auch nicht geglaubt hatte, vor.

Das interessierte das VG im Eilverfahren jedoch nicht. Zum Teil läge gesteigertes Vorbringen vor und im Übrigen sei alles unglaubhaft. Zum Beleg, warum die ou-Entscheidung des BAMF zweifelsfrei richtig sei, bezog sich das VG auf den Bescheid des BAMF, ohne dazu irgendwelche weitere Begründungen abzugeben. Eine nachfolgende Anhörungsrüge wurde zurückgewiesen.

Das BVerfG erkennt, dass hier eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 19 Abs. 4 S. 2 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG vorliegt: Es werden die seit langem vom BVerfG entwickelten Grundsätze zur Abweisung einer Asylklage als offensichtlich unbegründet zitiert und darauf hingewiesen, dass diese Kriterien auf die Offensichtlichkeitsprüfung, die im Rahmen eines Eilverfahrens vorzunehmen ist, ohne weiteres übertragbar ist. Und es wird erneut betont, dass die Frage der Offensichtlichkeitsprüfung im Eilverfahren geklärt werden muss und deshalb das VG über eine lediglich summarische Prüfung hinausgehen muss.

Gegen diese Grundsätze hatte das VG hier verstoßen, indem es schlicht die nicht weiter begründete Offensichtlichkeitsbehauptung des BAMF ohne eigene weitere Begründung übernahm.

BVerfG, B. v. 25.2.2019, 2 BvR 1193/18
Richter: Voßkuhle, Kessler-Wulf, Mайдowski
Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg
Fundstelle: Dokument 3205 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:
Diese Entscheidung wird auch berichtet von Hruschka, ANA 2019, 15 – in diesem Heft.

Chaos beim BAMF

Bundesrechtsanwaltskammer besorgt über unhaltbare Zustände in BAMF-Außenstellen

Lange hat es gedauert, aber nun sind teilweise katastrophale Zustände in Asylverfahren auch bei den Spitzen der deutschen Anwaltschaft angekommen. In einem Brief an den Leiter des BAMF bemängelt der Präsident der BRAK insbesondere Folgendes:

- Schwieriger Zugang von Rechtsanwälten zu Außenstellen des BAMF, besonders in Gießen und Bonn. Dies hat zu tun mit zusätzlichen Kontrollen durch Aufnahmeeinrichtungen.

- Keine Telefonverbindung zwischen Sicherheitspersonal und Außenstelle des BAMF. Dadurch kann Ankunft von Anwälten nicht avisiert werden.

- Wartezeiten zwecks Einlass bis zu ein- einhalb Stunden bei Anwälten und bis zu 2 Stunden bei Mandanten.

- Teilweise völlige Zugangsverweigerung für Anwälte in Anker-Zentren in Bayern. Hinweis auf Verstoß gegen EU-Recht.

- Immer häufiger vorkommende „Direktanhörungen“ von Schutzsuchenden ohne Möglichkeit mit (ihren) Anwälten Kontakt aufzunehmen. Auch dies ein Verstoß gegen Europarecht.

- Fehlende direkte telefonische Erreichbarkeit von Außenstellen des BAMF, so dass Verspätungen etc. nicht mitgeteilt werden können.

- Besorgnis über das immer häufiger vorkommende Auseinanderfallen von Anhängern und Entscheidern.

- Unzulängliche Vorbereitung und Qualifikation von Mitarbeitern des BAMF.

- Probleme mit Dolmetschern.

Der Präsident der BRAK bietet dem Leiter des BAMF einen konstruktiven Dialog an. Bisher ist nicht bekannt geworden, ob diese Anregung aufgegriffen wurde.

Schreiben an Dr. Sommer v. 25.3.2019

Verfasser: RA Dr. Ulrich Wessels

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin

Fundstelle: Dokument 3206 im Internet

Auch Staatsanwaltschaft Bremen werden Äußerungen über die ehemalige Leiterin der Außenstelle Bremen untersagt

Was hatten sie nicht alle „Skandal“ gerufen? Waren sie nicht alle als Tiger gesprungen, um nun wohl als Bettvorleger zu enden? Der Bundesinnenminister Seehofer, einer seiner Staatssekretäre, die ehemalige Leiterin des BAMF und nun auch die Staatsanwaltschaft in Bremen: Erinnern wir uns an die Orgien von Vorverurteilungen der ehemaligen Leiterin in Bremen und von zwei Rechtsanwälten, die Yazidi vertreten, welche, um ihr nacktes Leben zu retten, aus Syrien geflohen waren. Es passte dem BMI und Anderen wunderbar in ihre Pläne, Schutzsuchende zu verteuflern,

Obergrenzen einzuführen und Frau Merkel eins auszuwischen.

Nachdem das OVG Bremen bereits dem BMI untersagen musste, Vorverurteilungen zu wiederholen (ANA 2018, 68 – Dok 3097), nun die nächste verwaltungsgerichtliche Entscheidung, diesmal gegen die Bremer Staatsanwaltschaft. Diese hatte sich mit angeblichen pikanten Details aus den Ermittlungsakten gegenüber Pressevertretern und im Fernsehen zu dem andauernden Ermittlungsverfahren geäußert. Hierdurch entstand der Eindruck, dass schon alles klar sei, dass eine Geldstrafe nicht mehr in Betracht käme, sondern nur eine Haftstrafe, wobei nur noch unklar sei, ob diese zur Bewährung ausgesetzt werden könne. Wieder eine glatte Vorverurteilung.

Das VG Bremen untersagt derartige Äußerungen.

VG Bremen, B. v. 7.5.2019, 4 V 642/19

Richter: Stahnke, Vosteen, Ziemann

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Fundstelle: Dokument 3207 im Internet

Ladung zur ED-Behandlung für ein 61-jähriges „Kind“

Im April 2019 wird ein 1958 geborener Iraner über seinen Anwalt als dessen „Vertreter“ für ein minderjähriges, nicht verfahrensfähiges Kind von der Außenstelle München des BAMF zur erkennungsdienstlichen Behandlung geladen. Man überprüfe eine im Asylverfahren des Kindes getroffene positive Entscheidung. Beigefügt wird eine Belehrung in türkischer Sprache.

Der Anwalt schickt die Einladung zurück, weist auf das Alter des Mannes hin, darauf, dass er demzufolge nicht dessen „gesetzlicher Vertreter“ sein kann, sowie darauf, dass die vormalige Asylanerkennung seines Mandanten bereits im Jahr 2001 erloschen war. Er weist ebenso auf die Belehrung in türkischer Sprache hin und darauf, dass angedrohte Zwangsmittel bei dieser Sachlage wohl kaum in Betracht kommen.

Die tatsächlichen Fakten des Falles des älteren Herrn sind folgende: Er war seit 1991 in Deutschland und als asylberechtigt anerkannt. Dieser Status erlosch jedoch, als er 2001 freiwillig in den Iran zurückkehrte. Nach Rückkehr nach Deutschland und einer Verurteilung wegen Drogenhandels erklärte ihm das zuständige iranische Konsulat anlässlich einer Passbeschaffungsmaßnahme, er werde im Iran erneut vor Gericht gestellt werden. Deshalb wurde ein Folgeantrag gestellt, den das BAMF ablehnte. Hierzu ist seit 2017 eine Klage anhängig. In diesem Verfahren soll Beweis über die Gefahr der Doppelbestrafung erhoben werden.

Einsender: RA Hubert Heinhold, München

Ladung v. 15.4.2019 – Az. 6632651-423

Fundstelle: Dokument 3208 a) im Internet

Schreiben Einsenders an BAMF v. 24.4.2019

Fundstelle: Dokument 3208 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Der Einsender berichtet ferner, dass er im April 2019 für einen Uiguren aus China eine Ladung zur Anhörung erhielt, der eine Rechtsbehelfsbelehrung in Englisch beigefügt war.

Verweigerte Presseauskunft kostet Geld

Bevor 2018 im November § 73 Abs. 3a in das AsylG aufgenommen wurde, hatte das BAMF viele Anerkennungen nach der „Methode Fischzug“ zu erneuten Anhörungen, Passvorlagen und auch zu erkennungsdienstlichen Behandlungen „eingeladen“. Hierüber hatten wir bereits berichtet, s. z.B. ANA 2018, 27, Dok 2988.

Eine diesbezügliche umfangreiche Presseanfrage mochte das BAMF nicht beantworten. Es lehnte ab, weil der Redakteur sich hierzu aus allgemein zugänglichen Quellen informieren könne.

Im darauf folgenden Eilverfahren wurden dann ein paar Unterlagen vorgelegt. Und es wurde versichert, dass es diesbezüglich keine weiteren Weisungen als die endlich vorgelegten gäbe. Insbesondere auch keine Weisung aus dem BMI.

Nach Erledigungserklärung muss das BAMF nunmehr die Kosten des Eilverfahrens aus einem Streitwert von 5.000 € tragen.

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

VG Ansbach, B. v. 1.4.2019,

AN 14 E 18.02045

Richter: Meyer

Fundstelle: Dokument 3209 a) im Internet

Schriftwechsel mit VG Ansbach

Dez.18 – Jan.19

Fundstelle: Dokument 3209 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die Merkwürdigkeit, dass, wie vom BAMF versichert, über die wenigen vorgelegten Unterlagen hinaus keinerlei schriftliche Weisungen etc. bestehen sollen, veranlasst die Redaktion zu folgender Bitte an die Leser:

Sollten Ihnen im Zusammenhang mit Asylverfahren Informationen zur Kenntnis gelangen, aus denen sich ergibt, dass über die in ANA 2018, 80 – Dok 3133 ins Netz gestellten Unterlagen hinaus weitere schriftliche Weisungen o. ä. vorliegen, wären wir sehr daran interessiert, hierzu Informationen zu erhalten. S. auch Heinhold, Gesprächseinladung und Identitätsüberprüfung bei anerkannten Flüchtlingen, Asylmagazin 2018, 192.

Zu erinnern ist daran, dass die Veranlassung für die Nichterfassung der Identität von Schutzsuchenden auf die Verantwortung des Bundeslandes Bayern zurückgeht, s. dazu Standpunkt: Nachklapp muss sein: Bayern verantwortlich für die „Herrschaft des Unrechts“ (ANA 2019, 1). Deswegen „musste“ § 73 Abs. 3a AsylG eingeführt werden.

Personenstand etc.

Eritrea: Religiöse Ehe ist wirksam

Hier handelt es sich um eine asylrechtliche Entscheidung, die allerdings vorrangig personenstandsrechtlich relevant ist:

Einer Frau aus Eritrea wird nur subsidiärer Schutzstatus zuerkannt. Obwohl das BAMF sie und ihren in Deutschland als Flüchtling anerkannten Ehemann als verheiratet führt, behauptete man von dort im Asylbescheid, diese Ehe sei nicht wirksam.

Dem widerspricht das VG: Nach Zeugen- einvernahme ist es überzeugt, dass die Eheschließung in religiöser Form vorgekommen ist. Obwohl das vorläufige Zivilgesetzbuch von Eritrea die (hier nicht erfolgte) Registrierung der Eheschließung fordert, bedeutet das

nicht, dass in Eritrea eine nicht eingetragene Eheschließung als unwirksam angesehen wird. Hierzu kommt das VG unter Sichtung diverser Auskünfte und Informationen.

VG Dresden, U. v. 8.1.2019, 2 K 3031/16.A

Richterin: Scheunert

Einsender: Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 3210 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch VG Gelsenkirchen, ANA 2018, 76 – Dok 3119 a)

Nachbeurkundung Auslandsgeburt und die Pflichten des Standesamtes

Wenn ein Deutscher oder ein anerkannter Flüchtling im Ausland geboren wurde, ist der Personenstandsfall auf Antrag im Geburtenregister zu beurkunden (§ 36 Abs. 1 S. 1, 3 PStG). In das Geburtenregister werden die in § 21 Abs. 1 PStG benannten Merkmale eingetragen. Dazu zählt auch der Tag der Geburt. Kann allerdings ein Merkmal nicht belegt werden, bedeutet das nicht, dass der Eintrag in das Geburtenregister insgesamt verweigert werden darf. Vielmehr ist in solchen Fällen in Anwendung von § 35 PStV ein Zusatz im Register zu vermerken. Solange der Vermerk besteht, darf auch keine Geburtsurkunde ausgestellt, sondern nur ein Auszug aus dem Register erteilt werden (§ 35 Abs. 1 S. 2 PStV). Das auch zur Verfügung stehende Verfahren der Festlegung eines Geburtstages durch die Behörde nach § 25 PStG ist gegenüber der Tätigkeit des Standesamtes nicht vorrangig. Hier haben wir eine (wohl in Deutschland volljährig gewordene) irakische Frau. Sie ist, ebenso wie ihre beiden Eltern, als Flüchtling anerkannt. Die Einbürgerung aller drei genannten Personen war mangels Identitätsnachweises rechtskräftig abgelehnt worden. Daraufhin wurde der nachträgliche Eintrag in das Geburtenregister begehrt.

Standesamt, Amtsgericht und OLG in NRW lehnten dies ab. Ein verlässlicher Nachweis des Tages der Geburt der jungen Frau sei nicht verfügbar, also solle sie doch das Verfahren nach § 25 PStG betreiben, vorher sei eine Eintragung in das Geburtenregister nicht möglich.

Dem widerspricht der BGH in dieser Leitsatzentscheidung deutlich mit den eingangs geschilderten Argumenten.

BGH, B. v. 23.1.2019, XII ZB 265/17

Richter: Dose, Guhling, Klinkhammer,

Krüger, Neddén-Boeger

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 3211 im Internet

Sozialrecht

Verpflichtungserklärung von Flüchtlingsbürgen – Altfallregelung

Bei Flüchtlingsbürgen, die im Zusammenhang mit Landesaufnahmeprogrammen für (syrische) Bürgerkriegsflüchtlinge Verpflichtungserklärungen abgegeben haben, soll von einer Heranziehung abgesehen werden. Das gilt auch für solche Personen, die auf dem bundeseinheitlichen Formular eine Verpflichtung „bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltswortzweck“ unterschrieben hatten.

Und es betrifft alle Verpflichtungserklärungen, die vor dem 6.8.2016 abgegeben worden waren. Es gibt weitere einzelallbezogene

Regelungen, die sorgfältig durchgemustert werden müssen.

Die Weisung der Bundesagentur betrifft nicht die kommunal betriebenen Jobcenter aus den „Optionskommunen“. In NRW hat der zuständige Minister jedoch die Anwendbarkeit der Weisung der Bundesagentur auch für diese Einrichtungen angeordnet.

Bundesagentur für Arbeit, v. 1.3.2019

Verfasser: Unbekannt

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Fundstelle: Dokument 3212 a) im Internet

Weisung MAGS NRW v. 7.3.2019

Einsender: Herald Thomé, Wuppertal

Fundstelle: Dokument 3212 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

In der Anmerkung zu VG Köln, ANA 2019, 8 – Dok 3171 war diese Weisung als überfällig bezeichnet worden. Dort auch Hinweise auf Entscheidungen anderer Gerichte vor Erlass der Weisung.

Augenscheinlich tun die Jobcenter sich noch schwer, die Weisung umzusetzen. Man hört z. B., dass Gerichte um Verfahrensaussetzung gebeten werden, selbst in eindeutigen Fällen.

Abschiebungshaft

Richterlicher Bereitschaftsdienst 7 Tage pro Woche mindestens von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Dies ist eine Entscheidung zu einer strafprozessualen Maßnahme. Sie dürfte aber in gleicher Weise für das Recht der Abschiebungshaft anwendbar sein:

Von den Fakten des Falles ist hier vorrangig interessant, dass eine Staatsanwältin eine Durchsuchung wegen „Gefahr im Verzug“ früh an einem Samstag angeordnet hatte, ohne einen Versuch zu machen, einen richterlichen Beschluss zu erlangen oder sich Rechenschaft darüber zu geben, ob sie hätte warten können, bis ein Richter erreichbar war. Bei dem zuständigen Amtsgericht bestand an Samstagen allerdings ein Bereitschaftsdienst (Präsenzbereitschaft) nur von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Das BVerfG entscheidet wie in der Überschrift beschrieben.

Darüber hinaus haben die Präsidien der Landgerichte nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung eines Beurteilungs- und Prognosespielraums, auch noch weitergehende Bereitschaftsdienste einzurichten, sofern hierfür im Gerichtsbezirk ein Bedarf besteht.

Mit der Definition der Nachtzeit in § 104 StPO hält sich das Gericht nicht weiter auf, obwohl dies umfangreich Gegenstand diverser Stellungnahmen war.

Der Verfassungsbeschwerde wurde wegen diverser Mängel des Verfahrens sowie wegen Nichtbeachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben durch die angerufenen Gerichte stattgegeben.

BVerfG, B. v. 12.3.2019, 2 BvR 675/14

Richter: Voßkuhle, Hermanns, Müller,

Kessal-Wulf, König, Maidowski, Langenfeld

Fundstelle: Dokument 3213 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Überrascht es uns, dass der Generalbundesanwalt und der Deutsche Richterbund Zurückweisung der Beschwerde anrieten,

während DAV und BRAK empfahlen, ihr stattzugeben?

Keine Rücküberstellungshaft in Form des Ausreisegewahrsams

Die ABH hatte zwecks Überstellung eines Ausländers nach Belgien beim Amtsgericht „Sicherungshaft“ beantragt. Der Amtsrichter verhängte allerdings „Ausreisegewahrsam“ für 17 Tage.

Das LG: Dies war bereits ein Verstoß gegen die Pflicht des Gerichts, nur auf der Grundlage des Antrags der ABH zu entscheiden. Im Übrigen ist mangels Rechtsgrundlage in Dublin-Verfahren Ausreisegewahrsam überhaupt nicht zulässig.

Die Inhaftierung war (wieder einmal – wie so oft) rechtswidrig.

LG Braunschweig, B. v. 29.4.2019, 8 T 133/19

Richter: Allert, Dr. Rox, Sander

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 3214 im Internet

Anmerkung des Redakteurs:

Zum selben Ergebnis kommt LG Erfurt, ANA 2018, 28 – Dok 2995.

Dem Betroffenen wurde in Braunschweig Verfahrenskostenhilfe unter Beordnung seines Bevollmächtigten bewilligt. Bemerkenswert ist die Begründung hierfür: Sie erfolgte „wegen des Erfolgs der Beschwerde“. Das scheint die Voraussetzungen der Bewilligung solcher Hilfe ein wenig auf den Kopf zu stellen.

Schon wieder: Verlegungsantrag des Anwalts nicht entsprochen

Am 20.12.2018 wird ein Anwalt in Hannover zum Anhörungstermin beim AG Erding für den 21.12.2018 10:00 Uhr morgens geladen. Sein noch am selben Tag übertragener Verlegungsantrag, weil er am nächsten Tag in einer Strafsache am Kanzleiort tätig sein musste, wird nicht entsprochen. Über ihn wird überhaupt nicht entschieden.

Der Betroffene wird in der Anhörung lediglich informiert, dass sein Anwalt geladen wurde und seine Anwesenheit verneint habe. Der Mann macht im Anhörungstermin Angaben und besteht nicht ausdrücklich auf Anwesenheit seines Anwalts.

Das war auch nicht nötig, denn bereits die Verfahrensgestaltung des Gerichts verstieß gegen das Recht auf ein faires Verfahren, so das LG. Der Haftbeschluss war rechtswidrig. An die Annahme eines konkludenten Verzichts auf die Anwesenheit des Bevollmächtigten sind hohe Anforderungen zu stellen, die hier nicht erfüllt sind.

LG Landshut, B. v. 27.3.2019, 62 T 333/19

Richter: Spierer, Schlittenhardt, Dr. Sykora

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 3215 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch BGH, ANA 2019, 9 – Dok 3174.

Der LG-Beschluss teilt mit, dass der Mann bereits längere Zeit in Rücküberstellungshaft saß. Ein durchgeführter Überstellungsversuch in Begleitung von drei bayerischen Polizeibegleitern sei an seinem Widerstand gescheitert. Die ABH hatte dazu ausgeführt, dass der Mann sich zunächst vor Betreten des Flugzeugs am Geländer festhielt. Dieser Griff habe aber gelöst werden können. Anschließend soll er sich in Vorhängen verbis-

sen haben, weshalb die Aktion abgebrochen wurde. Ob man da vielleicht künftig etwas stämmigere Begleiter auswählen sollte?

Hamburg muss für Schlamperei niedersächsischer Behörde zahlen

Wir haben über diesen Fall bereits berichtet (ANA 2019, 9 – Dok 3175 a): Das LG Lüneburg hatte im Beschwerdeverfahren die Entlassung eines Abschiebungsgefangenen am 7.2.2019 verfügt. Dies wird jedoch erst am 11.2.2019 von der JVA umgesetzt, nachdem die Ausländerbehörde entsprechende Mitteilung gemacht hatte. Dass der Anwalt sich einen Tag zuvor erboten hatte, den Beschluss zu faxen, hatte die JVA für nicht ausreichend erachtet, denn er könnte den Beschluss ja selber geschrieben haben.

Nun stellt das AG Hannover fest, dass die Inhaftierung des Mannes ab dem Zeitpunkt des Beschlusses des LG Lüneburg rechtswidrig war. Vom AG Hannover erfahren wir auch, dass aufgrund eines Fehlers im Beschluss des LG Lüneburg ein falscher tatsächlicher Unterbringungsort des Betroffenen angegeben gewesen war, weshalb die JVA, in der der Mann tatsächlich einsaß, erst verspätet von der Entlassungsanordnung informiert wurde. Grund dafür war mangelnde „Datenpflege zum tatsächlichen Unterbringungsort des Betroffenen“.

Antragstellende Behörde war hier die Ausländerbehörde Hamburg-Harburg. Der werden die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen des Betroffenen aufgebremmt, obwohl diese diesmal gar nichts für den Fehler bei den niedersächsischen Justizbehörden konnte.

AG Hannover, B. v. 18.02.2019, 48 XIV 17/19 B

Richterin: Dr. Steffen

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 3216 im Internet

Ein vor Anhörung verfasster Haftbeschluss ist rechtswidrig

Was eigentlich klar auf der Hand liegt, kann zu selten belegt werden. Hier ergaben sich die Fakten aber bereits aus dem Protokoll der Anhörung beim AG:

Ein Mann wird einem Richter zwecks Verhängung von Abschiebungshaft vorgeführt. Sein Anwalt, obwohl telefonisch vom Termin informiert, erscheint nicht.

Über die Anhörung wird ein zweiseitiges Protokoll errichtet, in dem Aussagen des Mannes niedergelegt werden, die zumindest Zweifel am Vorliegen von Abschiebungshaftgründen nähren können.

Am Ende der Anhörung wird ohne jede Unterbrechung des Verfahrens ein dreiseitiger Abschiebungshaftbeschluss bekannt gegeben, ausgehändigt und vom Dolmetscher übersetzt.

Diese Verfahrensgestaltung belegt, dass der Beschluss bereits vorgefertigt war, bevor überhaupt eine Anhörung stattgefunden hatte. Das wird auch dadurch bestätigt, dass in dem Beschluss der nicht erschienene Anwalt zum Verfahrenspfleger bestellt wird, wo doch erst während der Anhörung klar geworden war, dass er gar nicht kommt.

Hinzu kam hier auch noch, dass dem Betroffenen in diesem nicht ganz einfach gelagerten Sachverhalt der Antrag der ABH nicht vorher bekannt gegeben worden war und

nicht einmal im Anhörungstermin ausgehändigt wurde.

Die Verhängung von Abschiebungshaft war von Anfang an rechtswidrig.

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

LG Darmstadt, B. v. 19.2.2019, 26 T 4/19

Richter: Euler, Onneken, Jakobi-Schütz

Fundstelle: Dokument 3217 a) im Internet

AG Groß-Gerau, Prot. & B. v. 20.12.2018

Richter: Zeuch

Fundstelle: Dokument 3217 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Ob hier der Tatbestand der Rechtsbeugung durch den Amtsrichter (§ 339 StGB) vorliegt, sollte gesondert geprüft werden.

Kosten / Gebühren

Lasst Anwälte nicht zu viel verdienen!

Zwei Jahre streitet eine Dame mit der ABH vor Gericht um die Frage, ob eine Abschiebungsandrohung rechtmäßig war. Sie erging mit der Behauptung, ein alter Aufenthaltstitel sei erloschen gewesen.

Das Gericht überprüfte umfangreich, ob der AT tatsächlich erloschen war. Es stellt dann fest, dass das nicht zutrifft und zwar weder wegen längerer Abwesenheit von Deutschland noch wegen Verlassens Deutschlands zu einem nicht nur vorübergehenden Zweck. Konsequenz: Die Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Anschließend erhält die Dame rückwirkend den vor langer Zeit begehrten Aufenthaltstitel.

Der Anwalt verweist darauf, dass nach § 52 Abs. 1 GKG der Streitwert entsprechend der Bedeutung der Angelegenheit festzusetzen ist. Da es um den weiteren Aufenthalt der Dame ging, sollte, sagte der Anwalt, statt des vom VG angenommenen Wertes von 2.500 EUR der Regelstreitwert von 5.000 EUR festgesetzt werden. Genau so, als wenn die Behörde durch Verwaltungsakt das Erlöschen des Aufenthaltstitels festgestellt haben würde.

Nix da, sagt das OVG. Hier sei ja nur eine Vorfrage geklärt worden und der Streitwertkatalog sehe für die isolierte Abschiebungsandrohung eben nur einen Wert von 2.500 EUR.

OVG NRW, B. v. 15.3.2019, 17 E 115/19

Richter: Teipel, Przygode, Schröder-Lotholz

Fundstelle: Dokument 3218 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

War da was mit „Bedeutung der Angelegenheit“?

S. auch die Entscheidung des VGH Ba-Wü zu den viel zu niedrigen Streitwerten im Ausländerrecht, ANA 2016, 49 – Dok 2621

Lustig / Traurig

Bitte jetzt keine neuen Grindeleien!

Reinhard Grindel hat gezeigt, dass er immer einen Job finden kann. Nach dem Jurastudium war er Journalist. Dann 14 Jahre Bundestagsabgeordneter. Dieses Amt gab er auf, als er DFB-Chef und Inhaber hochdotierter Posten bei UEFA und FIFA wurde. Die Ämter

hat er nun auch verloren. Hoffen wir, dass er jetzt nicht auf einen früheren Job verfällt: Wir Migrationsrechtler kennen den Mann von seinen vielen kenntnislosen Angriffen auf Ausländer und von seiner Gegnerschaft, wenn es um vorgeschlagene Verbesserungen für Ausländer im Deutschen Bundestag ging. Diese Zeitschrift hat seine Ausfälle immer wieder als „Grindeleien“ bezeichnet. Nunmehr, fast 58-jährig, wollen wir ihm einen erholsamen Vorruhestand wünschen. Und wenn wir uns etwas von ihm wünschen dürfen, dann ist es dies: Bitte lassen Sie die Finger von weiterer Politik, da richten Sie für unsere Mandanten nur Schaden an!

Fundstelle: Medienberichte April 2019

Anmerkungen des Redakteurs:

Über „Grindeleien“ hatte diese Zeitschrift in der Vergangenheit mehrfach berichten müssen: ANA 2013, 30 – Dok 1887; 2013, 21; 20; 2012, 26 – Dok 1690; 2011, 38 (Anmerkung); 2011, 23 – Dok 1508; 2011, 15 – Dok 1467 und 2011, 7 – Dok 1439.

Im Zusammenhang mit den Rücktrittsgründen beim Fußball ist auch dies interessant: Am 23.4.2014 war der Abgeordnete Reinhard Grindel, MdB, einer von nur 10 Abgeordneten, die nicht der Aufnahme des neuen Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB) zustimmen; anders als 582 seiner Kollegen im Bundestag. Vielleicht macht das verständlich, warum er auch bei der unversteuerten Annahme einer Uhr im Wert von 6.000-10.000 EUR (die Informationen sind unterschiedlich) von einem Oligarchen und Skandalfunktionär aus der Ukraine keine Hemmungen hatte.

Endlich: Deutsche Diplomaten haben einen Feiertag mehr – aber besser nicht darüber reden!

Im Rahmen eines sogenannten Remonstrationsverfahrens hatte die deutsche Botschaft Sarajewo per Mail am Donnerstag, 28.2.2019 um 16:39 Uhr mitgeteilt, die betroffene Person möge freitags zwischen 11:00 und 12:00 Uhr unter Mitnahme der Email vorsprechen, damit sie auch hereingelassen werde.

Ein Erscheinen in Sarajewo war am darauffolgenden Freitag aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich. Also setzte sich die Person in der Nacht vom 7. auf den 8. März 2018 in den Bus, um in sieben Stunden 370 km nach Sarajewo zu fahren. Dort fand sie zu ihrer und des Anwalts großer Überraschung die Botschaft geschlossen vor.

Dem Anwalt wurde auf Nachfrage erklärt, dass am 8. März 2019 in Berlin zum ersten Mal der internationale Frauentag gefeiert wurde und, weil die Bundesbehörde Auswärtiges Amt in Berlin residiert, richte man sich auch im diplomatischen Dienst nach den Berliner Feiertagen. Und es wurde noch um Verständnis dafür gebeten, „dass in einer Abhilfe-Formmail nicht alle Ausnahmen der regulären Öffnungszeiten mitaufgenommen werden können“.

Auch nicht, wenn die Abhilfe-Formmail 8 Tage vor dieser Neuerung versandt wurde? Die Person, um die es hier ging, war übrigens eine Dame. Sie hat gar nichts gegen den internationalen Frauentag. Aber sehr viel dagegen, dass sie zweimal je 14 Stunden mit dem Bus hatte fahren müssen.

Schriftwechsel mit Botschaft Sarajewo von Februar / März 2019 Az: RK 516/VI/DEU/524800/20180914/000383140 Fundstelle: Dokument 3219 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Was für ein Glück, dass die Bundesregierung nicht in Augsburg beheimatet ist. Sonst würde man auch noch das dortige Friedensfest zum internationalen Feiertag, z. B. für Diplomaten in Brazzaville erklären.

Übrigens feiern deutsche Diplomaten selbstverständlich auch die Feiertage am Einsatzort mit.

Trauriges

„Wenn sie denn Deutsche sind“

Tempora mutantur nos et mutamur in illis. Heribert Prantl, ehemals einer der führenden Journalisten der Süddeutschen Zeitung und nunmehr, wohl wegen Zeitablaufs, nur noch Kommentator der SZ, ist ein klassisch Gebildeter. Er wird diesen lateinischen Satz verstehen. Für die meisten anderen: „Die Zeiten ändern sich und wir uns mit ihnen“.

Das kann man wohl sagen! Der einst Garant für Liberalität in unserer Republik war, schrieb am 19.2.2019 in der SZ unter der obigen Überschrift den Kommentar zur Frage, was mit Deutschen geschehen soll, die sich in Irak/Syrien beim IS verdingt und/oder ihre mörderischen Gelüste an hervorgehobener Stelle ausgelebt hatten.

Das Thema wurde in letzter Zeit heiß diskutiert. Es geht auch darum, dass sich die deutsche Regierung mit fadenscheinigen Argumenten nicht nur nicht darum bemüht, deutschen Staatsangehörigen Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen, sondern das genaue Gegenteil praktiziert.

Während, das muss man sich auf der Zunge zergehen lassen, FAZ und Handelsblatt an die Pflicht zur Einhaltung der Verfassung erinnerten und von der deutschen Regierung verlangten, dass sie sich um diesen unappetitlichen Personenkreis zu kümmern habe und die Täter unter ihnen ggf. hier in Deutschland vor Gericht zu stellen hat, erfand der „Liberaler“ eine Rechtsanalogie:

§ 28 StAG dekretiert den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte oder vergleichbare Verbände eines ausländischen Staates. Da macht es für Herrn Prantl gar nichts, dass keine Regierung der Welt den IS jemals als Staat anerkannt hätte. Ihm reicht es aus, dass der IS sich selbst als „Staat“ bezeichnet hatte. Die „Söldnerschaft“ für den IS müsse dann doch ausreichen. Diese Leute seien deshalb eben keine deutschen Staatsangehörigen mehr! Also brauche unsere Regierung sich auch nicht (mehr) um sie zu kümmern.

Wer sonst wortgewaltig gegen die Aufweichung von Verfassung und Rechtsstaat zu Felde zog, von dem wünschte man sich, dass er solchen Nonsens nicht geschrieben hätte. Aber es ist wahr: Die Zeitenläufe gehen weiter. Und wir werden alle älter. Augenscheinlich damit aber nicht immer weiser. Schade um einen ehemaligen Liberalen.

Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder völlig abwegig sind.

Freiheitsberaubung im Amt – Staatsanwaltschaft übernehmen Sie sofort!

Was hier zu schildern ist, muss unbedingt strafrechtliche Konsequenzen haben:

Ein Schutzsuchender war auf Beschluss des AG Halberstadt für 6 Wochen in Haft genommen worden, damit eine zuvor ein Mal gescheiterte Rücküberstellung nach Italien erfolgen könnte. Ende der Rücküberstellungshaft war der 20.8.2018.

Augenscheinlich nach Telefonat mit dem zuständig gewordenen AG Hannover erfährt Frau Silke Brinkmann vom Landkreis Harz, Dezernat II/Ordnungsamt, dass das Gericht eine Haftverlängerung ablehnt. Sie teilt dies am 9.8.2018 dem „Rückkehrmanagement“ des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt mit. In ihrer Mail heißt es dann weiter: „Bitte sehen Sie zu, egal wie... nehmen Sie eine andere Person vom Flieger runter oder so, dass er eventuell doch bis zum 20.08.2018 abgeschoben werden kann. Ich drücke alle Daumen.“

Am 10.8.2018 nimmt Frau Brinkmann schriftlich den Haftverlängerungsantrag beim AG Hannover zurück.

Vom Landesverwaltungsamt wird ebenfalls am 10.8.2018 unter Hinweis auf vorausgegangene (hier unbekannt) Informationen erneut und sehr ausführlich per Mail erläutert, dass und warum eine Überstellung bis zum 20.8.2018 unmöglich ist. Am Ende enthält diese Mail noch folgenden, im Umgang von Behörden ungewöhnlichen, aber vollkommen berechtigten Satz: „Ferner möchte ich Sie darum bitten, zukünftig auf Ihre Formulierungen, sowie Ausdrucksweise zu achten.“

Spätestens jetzt hätte Frau Brinkmann dafür sorgen müssen, dass der Mann sofort aus der Haft entlassen wird!

Das mochte man beim Landkreis Harz allerdings wohl nicht haben. Zunächst sorgte man sich darum, wie man an eine Summe von 1400 EUR kommen könne, die der Betroffene laut Polizeiangaben bei der Festnahme bei sich gehabt habe. Dazu fragte Frau Brinkmann in der Hafteinrichtung nach, ob man über diese an das Geld herankommen könne. Das war am 13.8.2018. In dieser Mail teilte Frau Brinkmann auch noch folgende Sätze mit: «Der Benannte befindet sich noch bis 20.08.2018 in der Haft. Einer Haftverlängerung hat das Amtsgericht Hannover nicht zugestimmt. Zu den Entlassungsmodalitäten komme ich später drauf zurück.»

Ab hier scheint sich *Frau Anne Rennicke vom Landkreis Harz* weiter um die Angelegenheit gekümmert zu haben. In Kenntnis der Fakten, des zurückgenommenen Verlängerungsantrages und der Unmöglichkeit der Rückführung in naher Zukunft mailt sie erst am Freitag, 17.8.2018 an die Hafteinrichtung, der Betroffene sei am 20.8.2018 aus der Haft zu entlassen. So geschah es dann auch.

In der Akte (Bl. 303 R) findet sich auch ein handschriftlicher Vermerk, dessen Urheber nicht erkennbar ist und der kein Datum trägt. Er ist eingeklebt vor der Aufforderung von *Frau Rennicke* zur Entlassung erst am 20.8.2018, scheint dort aber unchronologisch abgelegt worden zu sein. Der Vermerk hat folgenden Inhalt: „*hätte sofort den Knast verlassen müssen, gab keinen Grund mehr zum längeren Einsitzen (nachdem die Haftverlängerung abgelehnt wurde)! Rechnung müssen wir direkt zum LVWA senden + rechtfertigen.*“

Dem ist nur noch hinzuzufügen, dass deshalb die beiden hier benannten Damen dringend vor den Strafrichter gehören.

Es ist noch mitzuteilen, dass das LG Magdeburg vor kurzem entschieden hat (B. v. 12.4.2019, 10 T 409/18), dass die vom AG Halberstadt angeordnete Haft von Anbeginn an rechtswidrig gewesen war: Es fehlte bereits an einem wirksamen Haftantrag, denn der *Landkreis Harz* hatte eine unzulässige Haftdauer gefordert: Nach Dublin III darf die Haftdauer 6 Wochen nicht überschreiten. Die Behörde hatte aber mehr als 2 Monate beantragt. Das Amtsgericht hatte dies zwar gesehen und die Haftdauer entsprechend Dublin III begrenzt. Auf einen unzulässigen Haftantrag durfte aber gar keine Entscheidung ergehen. Das LG äußert sich aber mit keinem Wort zu den 10 Tagen in denen der Mann aufgrund willkürlichen Entschlusses der Behördenmitarbeiterinnen seiner Freiheit beraubt wurde.

Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

EGMR-Beschwerde

Halbtagsseminar vor MV der ARGE
am 15. Juni 2019 in Berlin
Referent: RA Stefan von Raumer
Kosten: 75 € (Mitglieder), sonst 100 €
Frühbucherrabatt: 10 €
Anmeldung: Homepage der ARGE

Rechtsprechung zu Dublin-Verfahren

am 15. Juni 2019 in Hamburg
Referentin: RAin Berenice Böhlo
Kosten: 60 € – 160 €
Anmeldung: fortbildung@rav.de

Fachanwaltslehrgang Migrationsrecht

ab 6. September 2019 in Frankfurt/M
Diverse Referenten
Kosten: 1.795 € – 2.1500 €
Anmeldung: www.anwaltakademie.de

Berufungszulassungsrecht

am 14. September 2019 in Kassel
Referenten: Katrin Lehmann &
RA Berthold Münch
Kosten: 150 € (Mitglieder), sonst 200 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Homepage der ARGE

Fachkräfteeinwanderungsgesetz (Arbeitnehmer)

am 22. November 2019 in Berlin
Referent: RA Christoph von Planta
Kosten: 150 € (Mitglieder), sonst 200 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Homepage der ARGE

Fachkräfteeinwanderungsgesetz (Selbständige)

am 23. November 2019 in Berlin
Referent: RA Andreas Dippe
Kosten: 150 € (Mitglieder), sonst 200 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Homepage der ARGE

Fachlehrgang Migrationsrecht 19/20

Ab 8. Oktober 2019 in Wuppertal
Diverse Referenten
Kosten: 1.850 – 2.400 € zzgl. MWSt
Anmeldung: www.rav.de

Aufenthaltsverfestigung

am 7. Dezember 2019 in Köln
Referentin: RAin Kerstin Müller
Kosten: 150 € (Mitglieder), sonst 200 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Homepage der ARGE

Vorankündigung Seminare der ARGE

– Herbst 2019: Workshop zur Verfassungsbeschwerde, Frankfurt/M

Service für Mitglieder

Die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht lebt von der Mitarbeit ihrer Mitglieder, um die wir bitten. Wir arbeiten zu den Themen Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenrecht. Besonderes Augenmerk richten wir auf europäisches Recht, welches immer größeren Einfluss nimmt.

Im Internet sind wir erreichbar unter <http://auslaender-asyl.dav.de>. Dort ist auch die ANA mit einer einfachen Suchmaschine verfügbar.

Einladung zur Mitgliederversammlung 2019

Die MV findet statt am Samstag, 15. Juni 2019, ab 14:15 Uhr bis ca. 16:00 Uhr im InterCityHotel Berlin Ostbahnhof, Am Ostbahnhof 5, 10243 Berlin, Telefon 030/29 36 80.

Allen Mitgliedern wird die Einladung auch persönlich übersandt. Für die Anmeldung auch zum vorausgehenden Seminar zu Beschwerden an den EGMR siehe die Internetseite der ARGE. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.